



Amtsblatt für Brandenburg

23. Jahrgang

Potsdam, den 21. März 2012

Nummer 11

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Entwurf der Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplanes des Landes Brandenburg	375
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“	376
Genehmigung für eine Hähnchenmastanlage in 16928 Pritzwalk Ortsteil Hasenwinkel	386
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 15306 Seelow	386
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage in 15562 Rüdersdorf bei Berlin	387
Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Verwertung von tierischen Abfällen/Verarbeitungsanlage von Entenschlachtnebenprodukten in 15320 Neutrebbin	387
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 16230 Sydower Fließ, OT Tempelfelde	388
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von sieben Windkraftanlagen in 16356 Werneuchen, OT Willmersdorf	389
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 17291 Göritz	389
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen in 17291 Grünow	390
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen am Standort 17291 Prenzlau, OT Blindow	391
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Biogaseinspeiseanlage in 03229 Luckaitztal	391
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Grundwasserabsenkung für das Bauvorhaben - Erweiterung der Kläranlage Fürstenwalde“	392
Wesentliche Änderung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von sehr giftigen, giftigen Stoffen oder Zubereitungen, brennbaren Flüssigkeiten und sonstigen chemischen Erzeugnissen in 01987 Schwarzheide	392

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel	
Einladung zur öffentlichen Sitzung 1/2012 der Regionalversammlung Prignitz-Oberhavel	394
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	395
Insolvenzsachen	408
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Erzbistum Berlin, Katholisches Büro Berlin-Brandenburg	
Gesetz über die Verwaltung des Kirchenvermögens im Bistum Magdeburg	408
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	413

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Entwurf der Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplanes des Landes Brandenburg

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 28. Februar 2012

Das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz gibt im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung den Entwurf der Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplanes bekannt. Der Abfallwirtschaftsplan für das Land Brandenburg - Fortschreibung Teilplan Siedlungsabfälle - wurde zuletzt im Amtsblatt Nummer 21 vom 30. Mai 2007 und - Fortschreibung Teilplan besonders überwachungsbedürftige Abfälle - im Amtsblatt Nummer 3 vom 25. Januar 2006 veröffentlicht. Der vorliegende Entwurf schreibt diese Teilpläne fort.

Der Planentwurf ist ab sofort im Internet unter:

<http://www.mugv.brandenburg.de> (Thema „Abfallwirtschaft“) einsehbar.

Darüber hinaus liegt er in den folgenden Einrichtungen aus:

Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz,
14473 Potsdam, Albert-Einstein-Straße 42 - 46, Zimmer 304

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Standorte:

14476 Potsdam/OT Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2,
Haus 3, Zimmer 13

03050 Cottbus, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 122

15236 Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103

Die Einsichtnahmemöglichkeit besteht montags bis donnerstags zwischen 9 Uhr und 15 Uhr und freitags zwischen 9 Uhr und 14 Uhr.

Der Planentwurf kann für einen Monat ab dem Tag der Bekanntgabe eingesehen werden. Stellungnahmen sind bis spätestens sechs Wochen nach Bekanntmachung schriftlich an das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Referat T5, Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam oder in elektronischer Form mit Kennzeichnung des Absenders an klaus.dreher@lugv.brandenburg.de zu richten.

**Neufassung der Satzung
des Wasser- und Bodenverbandes
„Nördlicher Spreewald“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 14. Februar 2012

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) hat das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz als Verbandsaufsichtsbehörde am 7. November 2011, Az.: ÖNW-P/WBV 23/He/11, die nachfolgende Neufassung der Verbandssatzung, die in der Sitzung der Verbandsversammlung am 4. Mai 2011 beschlossen wurde, genehmigt.

Die am 14. Dezember 2011 ausgefertigte Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Potsdam, 14. Februar 2012

Im Auftrag

Thomas Avermann
Abteilungsleiter

**Neufassung der Satzung
des Wasser- und Bodenverbandes
„Nördlicher Spreewald“**

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform (§§ 1 und 3 WVG)

(1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ und hat seinen Sitz in Bersteland/OT Freiwalde, Landkreis Dahme-Spreewald.

(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

(3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) sowie ein Gewässerunterhaltungsverband im Sinne des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG), jeweils in der geltenden Fassung.

§ 2

Verbandsgebiet (§ 6 WVG)

Das Verbandsgebiet umfasst die Gemeindegebiete der Mitgliedsgemeinden gemäß Anlage 2 der Satzung mit folgender Maßgabe: Flächen der Gewässer I. Ordnung sind vom Verbandsgebiet ausgenommen. Die Gemeinden Märkische Heide, Bersteland, Schwielochsee und die Stadt Lübben sind jeweils Mitglied in mehreren Wasser- und Bodenverbänden. Alle in diesen Gemeinden gelegenen Grundstücke, die der Unterhaltungszuständigkeit des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ unterliegen, sind in Anlage 2, die nicht Bestandteil der Satzung ist, näher konkretisiert.

Das Verbandsgebiet ist als Übersichtskarte in Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 3

Verbandsmitglieder (§ 2 GUVG)

(1) Der Verband hat gesetzliche Mitglieder gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 GUVG und freiwillige Mitglieder gemäß § 2 Absatz 2 GUVG .

(2) Der Verband kann auf Antrag Personen, die zur Erstattung von Mehrkosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 85 BbgWG verpflichtet sind oder denen der Verband im Rahmen seiner freiwilligen Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert, als freiwillige Mitglieder aufnehmen.

(3) Die Mitgliedschaft nach Absatz 2 wird durch Entscheidung des Verbandsvorstandes begründet und beendet.

(4) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis, vergleiche Anlage 2. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung. Es hat lediglich deklaratorischen Charakter. Der Rechtsaufsichtsbehörde sind Änderungen des Mitgliederverzeichnisses anzuzeigen.

§ 4

Aufgaben des Verbandes (§ 2 WVG)

(1) Pflichtaufgaben des Verbandes sind:

1. die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BbgWG,
2. Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung, bei nachteiliger Veränderung der Wasserführung gemäß § 77 BbgWG,
3. die Unterhaltung von Schöpfwerken gemäß § 82 Satz 2 BbgWG,
4. der Betrieb von Stauanlagen unter den Voraussetzungen des § 36a Absatz 1 BbgWG,
5. die Durchführung der Unterhaltung an den im Verbandsgebiet gelegenen Gewässern I. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 2 BbgWG,

6. die dem Verband auf der Grundlage des § 126 Absatz 3 Satz 4 BbgWG durch Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben.

(2) Der Verband kann freiwillige Aufgaben auch außerhalb des eigenen Verbandsgebiets ausführen, soweit dadurch die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht gefährdet ist und die Finanzierung gesichert ist.

(3) Freiwillige Aufgaben sind, soweit diese Aufgaben nicht in § 4 Absatz 1 genannt sind:

1. naturnaher Ausbau oder naturnaher Rückbau von Gewässern,
2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in oder an Gewässern,
3. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes, zum Schutz des Bodens und für die Landschaftspflege,
4. technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
5. Herstellung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung, insbesondere der Betrieb von Schöpfwerken,
6. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
7. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben gemäß § 2 Nummer 14 WVG.

§ 5

Unternehmen, Verzeichnis der Gewässer

(1) Das Unternehmen des Verbandes sind die der Erfüllung seiner Aufgaben dienenden baulichen und sonstigen Anlagen, Arbeiten an Grundstücken und alle in § 4 der Satzung genannten Tätigkeiten. Der Verband stellt Pläne zur Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung auf.

(2) Der Verband führt ein Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet. Es kann auch in elektronischer Form geführt werden.

§ 6

Verbandsschau (§ 44 WVG)

(1) Zur Feststellung des Zustandes der Verbandsgewässer und -anlagen führt der Schaubeauftragte des Verbandes regelmäßig Verbandsschauen durch.

(2) Der Vorstand beauftragt den Geschäftsführer mit der organisatorischen Vorbereitung, Durchführung und Leitung der Verbandsschau.

(3) Die Verbandsschau erfolgt untergliedert nach Schaubereichen.

(4) Über Verlauf und Ergebnis der Verbandsschau sind jeweils für die einzelnen Schaubereiche vom Schaubeauftragten zu unterzeichnende Niederschriften zu fertigen. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel, der Verbandsversammlung wird darüber Bericht erstattet.

§ 7

Verbandsorgane (§ 46 WVG)

Der Verband hat als Verbandsorgane eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

§ 8

Vertretung der Mitglieder in der Verbandsversammlung

Die gesetzlichen Verbandsmitglieder dürfen, auf der Grundlage der für sie einschlägigen Organisationsvorschriften, eine oder mehrere vertretungsberechtigte natürliche Personen in die Verbandsversammlung entsenden. Der Verbandsvorsteher kann einen Nachweis über die Vertretungsbefugnis verlangen.

§ 9

Aufgaben der Verbandsversammlung (§ 47 WVG)

Die Verbandsversammlung berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten. Sie beschließt nach den gesetzlichen Vorschriften über:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Verbandsvorstehers und dessen Stellvertreters,
2. die Änderung der Satzung, des Unternehmens oder der Aufgaben des Verbandes und dessen Umgestaltung,
3. die Festsetzung und Änderung des Haushaltsplanes, die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung für die Jahresrechnung, Einsprüche gegen die Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans,
4. die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstandes,
5. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
6. die Geschäfts- und Wahlordnung der Verbandsversammlung,
7. Wahl der Schaubeauftragten.

§ 10

Durchführung der Verbandsversammlung

(1) Die ordentliche Verbandsversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

(2) Der Verbandsvorsteher lädt schriftlich zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist zur Verbandsversammlung beträgt zwei Wochen. Einladungen müssen jeweils die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen enthalten. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher kürzere Ladungsfristen bestimmen. Auf die verkürzte Ladungsfrist ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden durch den Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter geleitet.

(4) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Verbandsversammlung einberufen. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn mehr als ein Drittel der Verbandsmitglieder dies schriftlich und begründet gegenüber dem Vorstand beantragt.

(5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn rechtzeitig und vollständig zu ihrer Sitzung eingeladen und gemäß § 48 Absatz 2 letzter Halbsatz WVG mindestens ein Zehntel der Verbandsmitglieder anwesend ist.

(6) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, kann der Vorstand an einem anderen Tag mit der gleichen Tagesordnung erneut laden. Die Verbandsversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der neuen Ladung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(7) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(8) Die Verbandsversammlung kann ihre Tätigkeit in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 11

Antrags- und Stimmrecht in der Verbandsversammlung

(1) Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung Antrags- und Stimmrecht. Die Übertragung des Antrags- und Stimmrechts auf ein anderes Verbandsmitglied ist nicht zulässig.

(2) Die Stimmenanzahl bemisst sich nach dem Verhältnis des Beitrages, den das Verbandsmitglied nach Absatz 1 im Kalenderjahr an den Verband zu entrichten hat, zum Gesamtbeitragsaufkommen. Bei einem Beitrag bis zu 500 Euro hat das Verbandsmitglied eine Stimme. Für jeden angefangenen Betrag von weiteren 500 Euro Beitrag erhöht sich die Stimmenanzahl um eine weitere Stimme.

(3) Soweit die Verbandsmitglieder nach Ihrem Organisationsrecht mehrere Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden, bemisst sich die Stimmzahl nach dem Verhältnis des Beitrags, den die jeweiligen Dienststellen zu entrichten haben. Die Vertreter können uneinheitlich abstimmen und Stimmen können von einem Vertreter auf einen anderen Vertreter desselben Mitglieds übertragen werden.

(4) Die Verbandsversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder nach Absatz 2 und im Benehmen mit dem Verbandsbeirat, soweit nicht gemäß § 58 Absatz 1 Satz 2 WVG eine Mehrheit von zwei Dritteln vorgeschrieben ist.

§ 12

Öffentlichkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich (§ 48 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 WVG).

(2) Dabei gelten folgende Ausnahmen: Vorstandsmitglieder, der Geschäftsführer des Verbandes und Mitglieder des Verbandsbeirates können an der Verbandsversammlung teilnehmen. Sie haben uneingeschränkt Vorschlags- und Vortragsrecht. Der Vorstandsvorsteher kann bestimmen, dass Vertreter der steuer- und rechtsberatenden Berufe an der Verbandsversammlung teilnehmen.

(3) Auch andere als die in Absatz 2 genannten Personen können an der Verbandsversammlung ganz oder teilweise teilnehmen, wenn dem zuvor alle anwesenden Verbandsmitglieder zugestimmt haben.

(4) Bild- und Tonaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Teilnehmer der Verbandsversammlung vorher ausdrücklich zustimmen.

§ 13

Mitglieder des Vorstandes (§ 52 WVG)

Der Vorstand des Verbandes besteht aus dem Vorstandsvorsteher, dessen Stellvertreter und drei Beisitzern. Vorstandsmitglied kann jede natürliche, geschäftsfähige Person sein. Mindestens ein Vorstandsmitglied ist aus dem Kreis der Verbandsbeiratsmitglieder zu wählen.

§ 14

Wahl des Vorstandes

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die stimmberechtigten Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung gewählt. Die Stimmenanzahl regelt sich nach § 11 Absatz 2 dieser Satzung. Die Verbandsmitglieder, der amtierende Vorstand sowie der Verbandsbeirat können Kandidaten zur Wahl des Vorstandes vorschlagen. Das Vorstandsmitglied, welches gemäß § 13 Satz 3 aus dem Kreis des Beirates kommen muss, darf mit der Einschränkung in Absatz 2 Satz 2 nur auf der Grundlage eines Vorschlags des Beirates gewählt werden.

(2) Das Vorstandsmitglied, welches gemäß § 13 Satz 3 aus dem Beirat kommt, ist in einem gesonderten Wahlgang vorab zu wählen. Erreicht keines der vom Beirat vorgeschlagenen Beiratsmitglieder die einfache Mehrheit, können Vorschläge zur Wahl des Beiratsmitgliedes aus der Mitte der Verbandsversammlung heraus gemacht werden. Es dürfen nur Mitglieder des Beirates vorgeschlagen werden.

(3) Der Vorstandsvorsteher und dessen Stellvertreter sind von der Verbandsversammlung aus der Mitte des Vorstandes zu wählen. Der jeweilige Kandidat wird durch den nach Absatz 1 gewählten Vorstand vorgeschlagen. Erreicht er bei der Wahl nicht die einfache Mehrheit, schlägt der Vorstand der Verbandsversammlung einen anderen Kandidaten vor.

(4) Das Nähere regelt eine Wahlordnung, die Bestandteil der in § 10 Absatz 8 genannten Geschäftsordnung der Verbandsversammlung ist.

§ 15

Amtszeit des Vorstandes (§ 53 WVG)

(1) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre und endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, muss spätestens auf der nächstfolgenden ordentlichen Verbandsversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden.

(2) Der Geschäftsführer zeigt der Rechtsaufsichtsbehörde Änderungen der Zusammensetzung des Vorstandes an.

(3) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter. Innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung ist der Vorstand neu zu wählen.

§ 16

Abberufung von Vorstandsmitgliedern (§ 53 WVG)

Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Rechtsaufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 17

Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Verbandes, für die nicht durch Gesetze oder Satzung die Verbandsversammlung zuständig ist.

(2) Er beschließt insbesondere über:

- die Aufstellung der Gewässerunterhaltungspläne,
- die Aufstellung der Stellenpläne,
- die Aufstellung des Haushaltsplans und seiner Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- die Aufstellung der Jahresrechnung,
- die Geschäftsordnung des Vorstandes,
- die Erhebung von Beiträgen,
- Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren,
- Verträge mit einem Wert von mehr als 300 000 Euro, die Leistungen gemäß § 4 Absatz 3 betreffen,
- Widersprüche gegen die Beitragsveranlagung,
- Vorschläge zur Änderung und Ergänzung der Satzung,
- die Aufnahme und Entlassung freiwilliger Mitglieder,
- das Vorliegen von Härtefällen nach § 29 Absatz 6,
- die Übertragung der Durchführung von Aufgaben auf den Geschäftsführer.

§ 18

Sitzungen des Vorstandes

(1) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfalle durch den Stellvertreter geleitet.

(2) Die Ladungsfrist zu den Sitzungen des Vorstandes beträgt zehn Tage. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(3) Jährlich sind mindestens drei Sitzungen abzuhalten.

(4) Der Verbandsvorsteher lädt schriftlich zu den Sitzungen des Vorstandes ein. Einladungen müssen jeweils die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen enthalten.

(5) Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein.

(6) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder der Vorstand nicht beschlussfähig, kann der Verbandsvorsteher zu einem späteren Termin mit derselben Tagesordnung einladen. Der Vorstand ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

(7) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Verbandsvorstehers.

(8) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen.

(9) Der Geschäftsführer und durch den Vorsteher eingeladene Mitarbeiter und Berater können an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Sie haben im Rahmen der Geschäftsordnung das ihnen dort eingeräumte Vortrags- und Vorschlagsrecht.

§ 19

Vertretungsbefugnis im Verband

Der Verbandsvorsteher vertritt zusammen mit dem Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung gemäß § 20 Absatz 1 Satz 3 handelt.

§ 20

Geschäftsführer, Dienstkräfte

(1) Der Verband hat einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer wird nach Beschluss des Vorstandes durch den Verbandsvorsteher angestellt. Für alle Angelegenheiten der laufenden Verwaltung vertritt der Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich allein.

(2) Der Geschäftsführer erarbeitet die Gewässerunterhaltungspläne.

(3) Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Verbandsvorsteher. Oberste Dienstbehörde des Geschäftsführers ist der Vorstand.

(4) Der Vorstand kann für die Arbeit des Geschäftsführers eine Geschäftsordnung beschließen.

(5) Der Verband kann Dienstkräfte im Rahmen eines Stellenplanes einstellen. Über den Stellenplan beschließt die Verbandsversammlung im Rahmen des Haushaltsplanes. Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller anderen Dienstkräfte des Verbandes.

(6) Geschäftsführer oder andere Dienstkräfte des Verbandes können nicht Vertreter von Verbandsmitgliedern in der Verbandsversammlung, Mitglied des Vorstandes oder Mitglieder des Beirates sein.

§ 21

Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung durch den Verband.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch die Verbandsversammlung festgesetzt.

(3) Vertreter in der Verbandsversammlung, Mitglieder des Beirates und Schaubeauftragte haben keinen Anspruch auf Aufwandsentschädigung durch den Verband.

§ 22

Verbandsbeirat (§ 2a GUVG)

(1) Der Verband hat einen Beirat gemäß § 2a GUVG. Der Beirat berät den Verband fach- und sachkundig. Er beschließt insbesondere über sein Einvernehmen zu den Gewässerunterhaltungsplänen (§ 2a Absatz 1 Satz 4 GUVG) sowie über die Entsendung von Kandidaten für die Wahl des Vorstandes aus den Reihen seiner Mitglieder gemäß § 2a Absatz 1 Satz 2 GUVG. Die Mitglieder des Verbandsbeirates sind gemäß § 10 Absatz 2 zur Verbandsversammlung einzuladen.

(2) Beschlüsse der Verbandsversammlung ergehen im Benehmen mit dem Verbandsbeirat (§ 2a Absatz 1 Satz 3 GUVG). Die Mitglieder des Verbandsbeirates können an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen und haben dort ein uneingeschränktes Vorschlags- und Vortragsrecht (§ 2a Absatz 4 Satz 3 GUVG). Auf Verlangen ist ihnen, Einsicht in Unterlagen und Belege zu gewähren (§ 2a Absatz 4 Satz 2 GUVG).

(3) Der Beirat kann sich durch den Geschäftsführer über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten lassen.

§ 23

Mitglieder des Verbandsbeirates

Die in § 2a Absatz 2 Satz 1 GUVG genannten Interessenvertretungen können einen Vertreter in den Verbandsbeirat entsenden. Die Beiratsmitglieder sollten im Verbandsgebiet ansässig oder Grundeigentümer sein oder einen anderen persönlichen Bezug zum Verbandsgebiet haben.

§ 24

Sitzungen des Verbandsbeirates

(1) Die Mitglieder des Verbandsbeirates geben sich selbst eine Geschäftsordnung (§ 2a Absatz 3 Satz 1 GUVG).

(2) Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme (§ 2a Absatz 3 Satz 2 GUVG). Beschlüsse des Beirates ergehen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen (§ 2a Absatz 3 Satz 3 GUVG).

(3) Der Beirat setzt den Verbandsgeschäftsführer über seine Beschlüsse schriftlich in Kenntnis.

§ 25

Haushaltsplan

(1) Der Haushalt des Verbandes ist nach Beschluss durch den Vorstand jährlich im Voraus zu planen. Über den Haushaltsplan beschließt die Verbandsversammlung.

(2) Der Haushaltsplan muss mindestens enthalten:

1. Aufwendungen für die Pflichtaufgaben des Verbandes und die Verbandsorgane,
2. die Festsetzung des Jahresflächenbeitrages,
3. Kostenbeteiligungen von Vorteilshabenden, Zuwendungen und sonstige Erträge,
4. die Entnahme aus der finanziellen Rücklage und die Zuführung von finanziellen Mitteln in die Rücklagen,
5. die Festsetzung der zulässigen Höhe nichtplanmäßiger Ausgaben und Festsetzung einer Erheblichkeitsschwelle für nichtplanmäßige Ausgaben,
6. die Festsetzung der Höhe von Kassenkrediten und Darlehen.

§ 26

Grundsätze der Haushaltsführung

(1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Für die Haushaltsführung gelten die §§ 238 bis 263 HGB.

(3) Der Haushalt hat dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu genügen. Erträge und Aufwand sollen in jedem Haushaltsjahr unter Berücksichtigung von Überträgen aus den Vorjahren ausgeglichen sein.

(4) Der Verband führt die Abschreibungen auf Anlagegegenstände einer Rücklage zu.

(5) Für die Erfüllung der in § 4 Absatz 1 genannten Pflichtaufgaben dürfen keine Darlehen, die über eine Laufzeit von fünf Jahren hinausgehen, aufgenommen werden.

§ 27

Ermächtigung durch den Haushaltsplan

(1) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Verbandsversammlung gemäß § 9 Nummer 3 über den Haushaltsplan ermächtigt,

1. die Verbandsbeiträge in der festgesetzten Höhe zu erheben,
2. geplante Ausgaben vorzunehmen,
3. Darlehen und Kassenkredite bis zur festgesetzten Höhe für den Verband aufzunehmen.

(2) Nichtplanmäßige Ausgaben dürfen nur vorgenommen werden, wenn der Verband zur Zahlung verpflichtet ist, ein Zahlungsaufschub für den Verband wesentliche Nachteile nach sich ziehen würde und die zulässige Höhe der nichtplanmäßigen Ausgaben nicht überschritten wird.

(3) Über nichtplanmäßige Ausgaben entscheidet der Geschäftsführer, soweit sie nicht erheblich sind. Über erhebliche nichtplanmäßige Ausgaben bis zur zulässigen Höhe beschließt der Vorstand.

(4) Nichtplanmäßige Ausgaben sind zulässig, wenn sie durch nichtplanmäßige Einnahmen in gleicher Höhe gedeckt sind.

(5) Wenn absehbar ist, dass nichtplanmäßige Ausgaben unzulässig sind oder die festgesetzte Höhe für Kassenkredite oder Darlehen überschritten wird, ist der Verbandsversammlung unverzüglich ein geänderter Haushaltsplan zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 28

Rechnungsprüfung

(1) Der Verband ist verpflichtet, die Jahresabrechnung durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen.

(2) Der Vorstand beschließt über den Auftrag an einen Wirtschaftsprüfer zur umfassenden Prüfung der Jahresrechnung.

(3) Der Vorstand nimmt das Prüfergebnis der Jahresrechnung zur Kenntnis und stellt die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung fest. Er legt zu seiner Entlastung die festgestellte Jahresrechnung zusammen mit dem Ergebnis des Prüfberichts der Verbandsversammlung vor.

§ 29

Verbandsbeitrag (§§ 28, 29, 31 WVG)

(1) Die Mitglieder haben dem Verband Beiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Abgaben.

(3) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.

(4) Die Beiträge werden einmal jährlich für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember erhoben. Sie sind bis 31. März festzusetzen und werden nach Ablauf eines Monats fällig.

(5) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 Prozent des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat vom Tag nach der Fälligkeit an gerechnet.

(6) Auf Antrag kann in besonderen Härtefällen ganz oder teilweise von der Verbandsbeitragszahlung befreit oder Ratenzahlung vereinbart werden.

§ 30

Beitragsverhältnis, Kostenerstattung, Ersatz von Mehrkosten

(1) Die Beitragslast für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 bestimmt sich gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 BbgWG nach dem Verhältnis der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind.

(2) Die Heranziehung für die durch die Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Mehrkosten richtet sich nach § 80 Absatz 1 Satz 2, § 85 BbgWG.

(3) Für die Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 soll der entstandene Aufwand gemäß § 77 BbgWG auf diejenigen anteilig umgelegt werden, die zu nachhaltigen Abflussveränderungen nicht nur unwesentlich beigetragen haben.

(4) Für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 3 trägt gemäß § 28 Absatz 3 bis 5 und § 30 WVG der Vorteilhabende bei anteiliger Kostenerstattung durch den Nutzungsberechtigten gemäß § 82 Satz 2 BbgWG die Kosten.

(5) Für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 4 bemisst sich der Beitrag gemäß § 30 WVG nach den Kosten, die dem Verband durch den Betrieb der Stauanlagen entstehen, soweit nicht auf vertraglicher Grundlage eine Erstattung erfolgt. Die Kosten sind gegenüber dem gemäß § 28 Absatz 3 und 4 WVG Bevorteilten geltend zu machen, soweit keine vertragliche Vereinbarung getroffen wird.

(6) Die Kosten für die Durchführung der Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 5 und 6 werden vom Land Brandenburg erstattet.

(7) Für die dem Verband für die Durchführung freiwilliger Aufgaben gemäß § 4 Absatz 3 entstehenden Kosten sind Beiträge von bevorteilten Mitgliedern nach § 28 Absatz 1, § 30 Absatz 1 WVG und von Nichtmitgliedern nach § 28 Absatz 3, § 30 Absatz 1 WVG zu erheben, soweit keine Erstattung durch einen Auftraggeber erfolgt.

(8) Der Beitrag für die freiwilligen Mitglieder bemisst sich nach § 30 WVG.

§ 31

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

(1) Stichtag für die Ermittlung des Beitrages ist der 1. Januar des Beitragsjahres. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahr-

heitsgemäß und rechtzeitig bis zu dem Stichtag zu machen und den Verband bei den Festsetzungen zu unterstützen. Veränderungen der für die Veranlagung maßgeblichen Umstände sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, vom Zeitpunkt der Kenntnis an die entsprechenden Änderungen bei der nächsten Beitragsveranlagung zu Grunde zu legen.

(2) Die in Absatz 1 Satz 2 und 3 genannte Verpflichtung ist nur erfüllt, wenn die entsprechenden Erklärungen gegenüber Personen abgegeben werden, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht zum Einholen der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

(3) Der Beitrag eines Mitgliedes wird nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn

1. das Mitglied die Bestimmung des Absatzes 1 Satz 2 verletzt hat,
2. es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag eines Mitgliedes zu ermitteln.

§ 32

Widerspruchsverfahren

(1) Für Rechtsbehelfe gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Über einen Widerspruch beschließt der Vorstand. Der Widerspruchsbescheid ist nach Beschluss durch den Vorstand durch den Verbandsvorsteher und den Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 33

Rechtsgeschäfte zwischen Verband und Vorstandsmitgliedern

Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung und der Rechtsaufsichtsbehörde, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

§ 34

Verschwiegenheitspflicht (§ 27 WVG)

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführer, Beiratsmitglieder und Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse, auch nach Beendigung des Amts- beziehungsweise Dienstverhältnisses, Verschwiegenheit zu wahren.

§ 35

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen des Verbandes werden durch den Ge-

schäftsführer des Verbandes in geeigneter Weise vorgenommen. Hierzu kann er die Mitgliedsgemeinden bitten, die Bekanntmachung in der nach ihrer Hauptsatzung ortsüblichen Weise vorzunehmen.

(2) Wenn umfangreiche Unterlagen bekannt gemacht werden sollen, genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeiten, zu denen diese Unterlagen zur Einsichtnahme ausliegen.

(3) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

§ 36

Satzungsänderung

(1) Über die Änderung der Satzung beschließt die Verbandsversammlung. Anträge sind in der Einladung zur Verbandsversammlung vollständig bekannt zu geben. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf ebenfalls einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und des Benehmens des Verbandsbeirates.

(2) Die Veröffentlichung der Satzung wird durch die Rechtsaufsichtsbehörde veranlasst.

§ 37

Rechtsaufsichtsbehörde (§ 72 WVG und § 1 GUVAV)

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (§ 1 Gewässerunterhaltungsaufsichtsverordnung - GUVAV). Der Verbandsvorsteher lädt die Rechtsaufsichtsbehörde zu allen Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes unter Einhaltung der Ladungsfristen ein.

(2) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

(3) Eine Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 75 Absatz 1 Nummer 2 WVG und § 75 Absatz 3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme von Darlehen bis zu einem Betrag von 250 000 Euro sowie für Kassenkredite bis zum Betrag von 350 000 Euro.

§ 38

Sprachform

Alle in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Form.

§ 39

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die genehmigte Neufassung der Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 9. Januar 1997 (ABl./AAanz. S. 2) außer Kraft.

Anlage 1: Karte des Verbandsgebietes

Anlage 2: Mitgliederverzeichnis

Bersteland/OT Freiwalde, 14. Dezember 2011

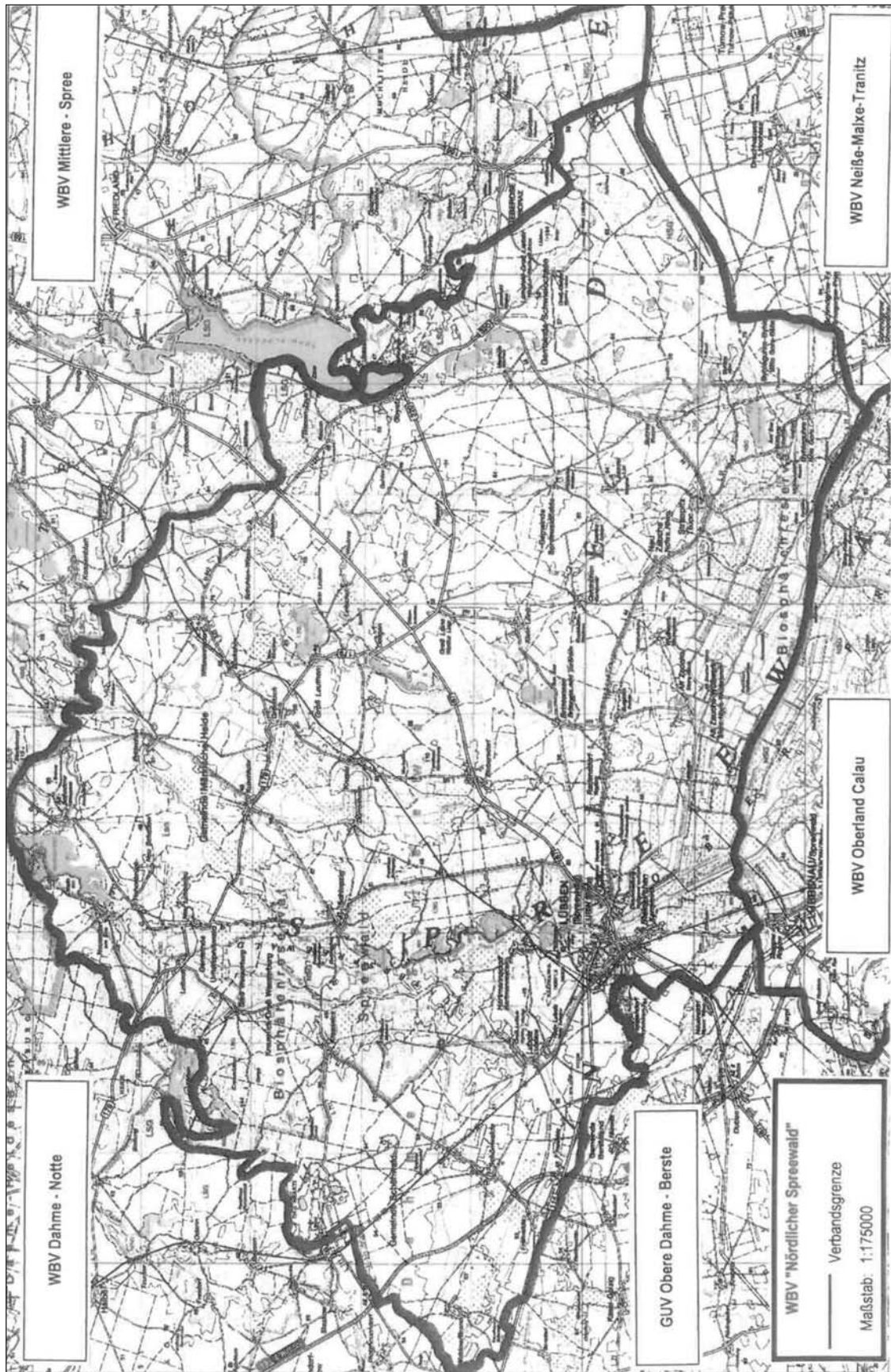
Jürgen Raatz

Reinhard Hill

Verbandsvorsteher

Vorstandsmitglied

Anlage 1



Anlage 2
zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“

Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“

- 1 Bundesrepublik Deutschland
- 2 Land Brandenburg
- 3 Landkreis Dahme-Spreewald
- 4 Stadt Lübben ohne die Ortsteile Treppendorf und Neuendorf
- 5 Alt Zauche-Wußwerk
- 6 Byhleguhre-Byhlen
- 7 Spreewaldheide
- 8 Neu Zauche
- 9 Straupitz
- 10 Schwielochsee ohne die Ortsteile Lieberose, Blasdorf, Doberburg, Goschen, Jamlitz, Leeskow, Speichrow, Trebitz und Ullersdorf
- 11 Bersteland ohne die Ortsteile Niewitz und Reichwalde
- 12 Krausnick-Groß Wasserburg
- 13 Unterspreewald
- 14 Schlepzig
- 15 Schönwald
- 16 Gemeinde Märkische Heide ohne den Ortsteil Plattkow

Genehmigung für eine Hähnchenmastanlage in 16928 Pritzwalk Ortsteil Hasenwinkel

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 20. März 2012

Der Hasenwinkler Landhähnchen GmbH & Co. KG, Hasenwinkel 8 in 16928 Pritzwalk, Ortsteil Hasenwinkel, wurde die Neugenehmigung gemäß § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück der Gemarkung Hasenwinkel, Flur 7, Flurstücke 57 (tlw.) und 89 (tlw.), eine Masthähnchenanlage zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde am 28.02.2012 unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom **22.03.2012 bis einschließlich 04.04.2012** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke sowie und in der Stadtverwaltung Pritzwalk - Bauverwaltung - Gartenstraße 12, 16928 Pritzwalk während der Dienststunden aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (letzter Tag der Auslegung) Widerspruch erhoben werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Postfach 601061, 14410 Potsdam, zu richten.

Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke, Haus 3, eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1728)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 15306 Seelow

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 20. März 2012

Die Firma Biogas Produktion Seelow GmbH, Seelower Loos 1a in 15306 Seelow beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Seelower Loos 1a in 15306 Seelow der Gemarkung Seelow, Flur 7, Flurstück 36 (Landkreis Märkisch-Oderland) eine Biogasanlage wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 9.1 b) Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 9.1.4 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 3c UVP war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage in 15562 Rüdersdorf bei Berlin

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 20. März 2012

Die Firma Colorpack GmbH, Tasdorf-Süd 15 in 15562 Rüdersdorf bei Berlin beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Tasdorf-Süd 15 in 15562 Rüdersdorf bei Berlin in der Gemarkung Rüdersdorf, Flur 1, Flurstück 841 (Landkreis Märkisch-Oderland) eine Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom und Wärme für den Einsatz von Erdgas zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.4 b) bb) Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.3.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Verwertung von tierischen Abfällen/Verarbeitungsanlage von Entenschlachteprodukten in 15320 Neutrebbin

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 20. März 2012

Die Firma A&L Tierfrischmehl Produktionsgesellschaft mbH, Im Moore 1 in 49356 Diepholz beantragt eine Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Hauptstraße 30 a in 15320 Neutrebbin **Gemarkung Neutrebbin, Flur 1, Flurstück 310** eine **Anlage zur Verwertung von tierischen Abfällen/Verarbeitungsanlage von Entenschlachteprodukten** zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Anlieferung, Zerkleinerung, Koagulation und Phasentrennung der Entenschlachteprodukte der Schlachtereien der Wiesenhof Entenspezialitäten GmbH & Co. KG.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 28. März 2012 bis einschließlich 27. April 2012** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) und im Amt Barnim-Oderbruch, Bau- und Ordnungsamt, Freienwalder Straße 48, Zimmer 107 in 16269 Wriezen ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 28. März 2012 bis einschließlich 11. Mai 2012** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Postfach 601061 in 14410 Potsdam oder im Amt Barnim-Oderbruch, Bau- und Ordnungsamt, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 12. Juni 2012 um 10:00 Uhr im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 311 in 15236 Frankfurt (Oder)**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002

(BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 16230 Sydower Fließ, OT Tempelfelde

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 20. März 2012

Die Firma Kaun & Haase GmbH, Innovationspark Wuhlheide, Köpenicker Straße 325 in 12555 Berlin beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 16230 Sydower Fließ, OT Tempelfelde in der Gemarkung Tempelfelde, Flur 5, Flurstück 31 (Landkreis Barnim) eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 3c UVP war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte vor Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von
sieben Windkraftanlagen in 16356 Werneuchen,
OT Willmersdorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 20. März 2012

Die Firma Kaun & Haase GmbH, Innovationspark Wuhlheide, Köpenicker Straße 325 in 12555 Berlin beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 16356 Werneuchen, OT Willmersdorf in der Gemarkung Willmersdorf, Flur 1, Flurstücke 15, 21, 47, 48 (Landkreis Barnim) sieben Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte vor Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer Windkraftanlage in 17291 Görzitz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 20. März 2012

Die Firma ENERTRAG Windfeld Uckermark F3 GmbH & Co. KG, Gut Dauerthal in 17291 Dauerthal beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 17291 Görzitz in der Gemarkung Tornow,

Flur 1, Flurstück 435 (Landkreis Uckermark) eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen in 17291 Grünow

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 20. März 2012

Die Firma MLK Brandenburg Windpark Entwicklungs GmbH & Co. KG, Lichtenberger Weg 4 in 15236 Jacobsdorf, OT Sieversdorf beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 17291 Grünow in der Gemarkung Grünow, Flur 2, Flurstücke 231, 192/2, 190 (Landkreis Barnim) vier Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte vor Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von
drei Windkraftanlagen am Standort 17291 Prenzlau,
OT Blindow**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 20. März 2012

Die Firma MLK Brandenburg Windpark Entwicklungs GmbH & Co. KG, Lichtenberger Weg 4 in 15236 Jacobsdorf, OT Sieversdorf beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 17291 Prenzlau, OT Blindow in der Gemarkung Blindow, Flur 2, Flurstücke 183, 120, 108 (Landkreis Uckermark) drei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3e UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte vor Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnli-

che Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens einer
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer
Biogaseinspeisanlage in 03229 Luckaitztal**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 20. März 2012

Die Firma Spreegas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, Nordparkstr. 30 in 03044 Cottbus beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in 03229 Luckaitztal, Luckaitzer Str. 11, Gemarkung Schöllnitz, Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Flur 1, Flurstück 596 eine Anlage zum Einspeisen von Biogas in das Erdgasnetz und einen Flüssiggaslagertank zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 9.1 b Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 9.1.4 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben **keine UVP-Pflicht** besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter

der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Grundwasserabsenkung für das Bauvorhaben - Erweiterung der Kläranlage Fürstenwalde“

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 20. März 2012

Die Hölscher Wasserbau GmbH, Petzower Straße 4, 14542 Werder, plant im Auftrag für den Zweckverband Wasserver- und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland für die Erweiterung der Kläranlage Fürstenwalde die Grundwasserabsenkung in Fürstenwalde, Gemarkung Fürstenwalde, Flur 33, Flurstücke 63/0, 18/0, 72/0, 80/0, 33/0, 73/0, 37/0 im Landkreis Oder-Spree.

Gemäß Anlage 1 Nummer 13.3.2 Spalte 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist für das geplante Vorhaben zur Feststellung der Pflicht zur UVP eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Absatz 1 durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Unterlagen vom 20.01.2012 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) geändert worden ist.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das durch Artikel 2 Absatz 67 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist.

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. 2005 I S. 50), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I Nr. 33) geändert worden ist.

Verordnung über die Zuständigkeiten der oberen Wasserbehörde (Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung - WaZV) vom 29. Oktober 2008 (GVBl. II S. 413), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I Nr. 33 S. 29) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Wesentliche Änderung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von sehr giftigen, giftigen Stoffen oder Zubereitungen, brennbaren Flüssigkeiten und sonstigen chemischen Erzeugnissen in 01987 Schwarzheide

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 21. März 2012

Die Firma Alfred Talke GmbH & Co. KG, Schipkauer Straße 1 in 01987 Schwarzheide beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem

Grundstück **Flur 6, Flurstück 438 in der Gemarkung Schwarzheide**, die Anlage zur Lagerung von sehr giftigen, giftigen Stoffen oder Zubereitungen, brennbaren Flüssigkeiten und sonstigen chemischen Erzeugnissen in Teilen zu ändern und derart geändert zu betreiben.

Zukünftig ist vorgesehen, eine weitere Lagerhalle sowie ein Kühlager für explosionsgefährliche Stoffe und Zubereitungen zu errichten. Ebenso vorgesehen ist die Ertüchtigung einer vorhandenen Halle für die Lagerung von leichtentzündlichen Flüssigkeiten oder brandfördernden Stoffen. Für die erforderliche Lüftungstechnik erhält diese Halle einen Anbau. Außerdem wird das vorhandene Büro- und Sozialcontainergebäude um zwei Moduleinheiten erweitert.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist für September 2012 vorgesehen.

I. Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 28.03.2012 bis einschließlich 27.04.2012** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27, in der Stadt Schwarzheide, Bauamt, Ruhlander Str. 102 in 01987 Schwarzheide ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

II. Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 28.03.2012 bis einschließlich 11.05.2012** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

III. Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, trifft die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist eine Ermessensentscheidung darüber, ob die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, so findet dieser **am 18.07.2012 um 10:00 Uhr im Bürgersaal des Bürgerhauses**

(Stadtverwaltung), Ruhlander Str. 102 in 01987 Schwarzheide statt. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

IV. Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

V. Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) geändert worden ist.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Einladung zur öffentlichen Sitzung 1/2012 der Regionalversammlung Prignitz-Oberhavel

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft
Prignitz-Oberhavel
Vom 23. Februar 2012

Gemäß Beschluss des Regionalvorstandes findet die Sitzung
statt, am:

Montag, den 16.04.2012, 16:00 Uhr
in der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin,
Heinrich-Rau-Straße 27 - 30, 16816 Neuruppin
im Raum 0.27 (Großer Sitzungssaal)

Tagesordnung:

- TOP 1 Begrüßung und Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Bekanntmachung, der Beschlussfähigkeit der Regionalversammlung und der Tagesordnung

- TOP 3 Protokoll der Regionalversammlung vom 19.12.2011 (Beschluss 01/2011)
- TOP 4 Wahlen zu den Gremien und zu dem Regionalplanungsrat
- TOP 5 Reaktion auf den Genehmigungsbescheid vom 14.02.2012 (Beschluss 02/2012)
- TOP 6 Neuaufstellung eines Regionalplanes (Beschluss 03/2012)
- TOP 7 Regionales Energiekonzept - Information
- TOP 8 Information / Sonstiges

Die Beschlussvorlagen liegen vom **02.04.2012** bis zum **16.04.2012** in der Regionalen Planungsstelle (Fehrbelliner Straße 31, 16816 Neuruppin) während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Peter Leys

Stellv. Vorsitzender der Regionalversammlung

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Cottbus

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 13. Juni 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Brunschwig Blatt 7373** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 26, Gemarkung Brunschwig, Flur 38, Flurstück 425, Heinrich-Hertz-Str. Stephanstr., Gebäude- und Freifläche, Größe: 9.123 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um ein unbebautes Gewerbegrundstück, erschlossenes, geordnetes, baureifes Land, auf dem Grundstück befinden sich Bauschuttreste und Materialablagerungen)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.03.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 200.000,00 EUR.

Im Termin am 14.07.2010 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85a Absatz 1 ZVG versagt worden.
Geschäfts-Nr.: 59 K 32/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung (Wiederversteigerung gemäß § 133 ZVG) soll am

Dienstag, 19. Juni 2012, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 10016** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Forst, Flur 41, Flurstück 404, Gebäude- und Freifläche, Kreuzschenkenstraße 2, 3.140 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Objekt mit einem Zweifamilienwohnhaus (Bj.: 1909, z. T. saniert) und mehreren Nebengebäuden in Form einer ehemaligen landwirtschaftlichen Hofstelle bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.02.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 60.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 197/10

Zwangsvollstreckung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 20. Juni 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Sielow Blatt 1187** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sielow, Flur 3, Flurstück 122, Gebäude- und Freifläche, Wohnen; Erholungsfläche, Grünanlage, Döbbricker Straße 16 E, Größe: 2.525 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück bebaut mit einem Einfamilienhaus, ca. 125 qm WF, Bj. ca. 2000, Massivbauweise „Hebel-Haus Typ CASTELL“, mit Carport und Sommerhaus, Lage im Außenbereich)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.05.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 149.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 40/11

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 3. Mai 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Müllroser Chaussee 55,

15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Görsdorf (ST) Blatt 323** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Görsdorf, Flur 1, Flurstück 468, Gebäude- und Freifläche, Zum Kutzingsee 4, Größe: 762 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.11.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 9.100,00 EUR.

Postanschrift: 15859 Storkow OT Görsdorf, Zum Kutzingsee 4
Beschreibung: unbebautes Grundstück
Geschäfts-Nr.: 3 K 125/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 7. Mai 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 4904** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 107, Flurstück 741, Größe: 5.083 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.10.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 519.735,00 EUR (davon Grundstück: 450.000,00 EUR, Zubehör 69.735,00 EUR).

Postanschrift: 15230 Frankfurt (Oder), Eldorado 1
Bebauung: Wohn- und Geschäftsgrundstück „Sauna Puutarha“ (Haupthaus mit Sauna, Gaststätte und Wohnung, im Freien eine Erd- und eine Feuersauna, Duschgrotte und Poolanlage)

Im Versteigerungstermin am 25.01.2010 i. V. 03.03.2010 ist der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt worden.
Geschäfts-Nr.: 3 K 320/07

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 7. Mai 2012, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Vogelsang Blatt 434** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Vogelsang, Flur 3, Flurstück 419, Verkehrsfläche, Landwirtschaftsfläche, Größe: 40.225 m² und Flurstück 420, Landwirtschaftsfläche, Größe: 9.462 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.07.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 140.000,00 EUR.

Nutzung: teilweise Rohbauland, teilweise Landwirtschaftsfläche
Postanschrift: ohne

Im Versteigerungstermin am 20.12.2011 ist der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt worden.

Geschäfts-Nr.: 3 K 23/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 10. Mai 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die nachfolgenden Grundstücke, eingetragen in den Grundbüchern von **Müllrose**

a) Blatt 1662

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Müllrose, Flur 4, Flurstück 531, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Str., Größe: 346 m²

b) Blatt 1564

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Müllrose, Flur 4, Flurstück 505, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Str. 39 a, Größe: 719 m²

c) Blatt 2090

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Müllrose, Flur 4, Flurstück 646, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Frankfurter Str., Größe: 1.834 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das jeweilig genannte Grundbuch am 30.04.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 531 eingetragen in Blatt 1662: 25.000,00 EUR

Flurstück 505 eingetragen in Blatt 1564: 425.000,00 EUR

(darin enthalten 10.000,00 EUR Zubehör)

Flurstück 646 eingetragen in Blatt 2090: 90.000,00 EUR

Gesamtverkehrswert: 558.000,00 EUR

(darin enthalten 10.000,00 EUR Zubehör)

Postanschrift: Frankfurter Straße 39, 15299 Müllrose

Beschreibung:

Flstk. 531 - unbebautes Grundstück mit derzeitiger Nutzung als Pkw-Stellplatzfläche

Flstk. 505 - mit Hotel- und Restaurantgebäude bebautes Grundstück

Flstk. 646 - mit mehreren Nebengebäuden bebautes Grundstück

Im Termin am 16.12.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 3 K 39/08

Amtsgericht Guben

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 14. Juni 2012, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Guben, Alte Poststraße 66, I. Obergeschoss, Saal 210, die folgenden Grundstücke versteigert werden:

- I. eingetragen im Grundbuch von **Guben Blatt 4759**
 Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
 lfd. Nr. 1, Gemarkung Guben, Flur 6, Flurstück 118/7, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Wilschitzer Weg 15, Größe: 18.798 qm
- II. eingetragen im Grundbuch von **Guben Blatt 4760**
 Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
 lfd. Nr. 1, Gemarkung Guben, Flur 6, Flurstück 118/8, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Wilschitzer Weg, Größe: 9.585 qm

Der Verkehrswert ist gemäß § 74a Absatz 5 ZVG auf insgesamt 207.001,00 EUR festgesetzt worden.

Davon entfallen auf

- Guben Blatt 4759 (Flur 6, Flurstück 118/7) 207.000,00 EUR
- Guben Blatt 4760 (Flur 6, Flurstück 118/8) 1,00 EUR.

(Laut vorliegendem Gutachten bilden die Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, das Grundstück Flur 6, Flurstück 118/7 ist bebaut mit Büro- und Produktionsgebäude, Lagergebäude, Wirtschaftsgebäude und freistehendem Einfamilienhaus, Baujahre um 1948, 1960, 1970; Modernisierungen um 2003; das Grundstück Flur 6, Flurstück 118/8 ist unbebaut; die Objekte sind in Teilen vermietet)

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher am 23.02.2010 eingetragen worden.

AZ: 40 K 2/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 21. Juni 2012, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Guben in Guben, Alte Poststraße 66, I. Obergeschoss, Saal 210, das im Grundbuch von **Goyatz Blatt 469** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 3, Gemarkung Goyatz, Flur 1, Flurstück 82/19, Gebäude- und Freifläche, Teichsiedlung 122, Größe: 344 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück bebaut mit einem massiven Wochenendhaus, 1-geschossig, voll unterkellert, Bj. ca. 1997 sowie mit einem Carport, belegen im Sondergebiet SO1 Wochenendhausgebiet „Teichsiedlung Goyatz“)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.07.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 43.000,00 EUR.

AZ: 40 K 8/06

Amtsgericht Lübben

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 4. Juni 2012, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, das im Grundbuch von **Waldow/Brand Blatt 33** auf den Namen des Schuldners eingetragene, in Waldow bei Brand gelegene Grundstück

Bestandsverzeichnis Nr. 15

Gemarkung Waldow bei Brand

Flur 4, Flurstück 481, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Dorfstraße 10, groß 2.985 qm versteigert werden.

Bebauung: Einfamilienhaus mit Nebengelaß

Hinweis:

Gemäß § 69 Absatz 1 ZVG n. F. ist die Leistung der Sicherheit durch Barzahlung ausgeschlossen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.06.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 47.000,00 EUR.

AZ: 52 K 19/10

Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Auseinandersetzung der Gemeinschaft sollen am

Montag, 18. Juni 2012, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, die in Golßen liegenden, im Grundbuch von **Golßen Blatt 794** eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke

Gemarkung Golßen

Bestandsverzeichnis Nr. 13 (bisher Nr. 1)

Flur 4, Flurstück 69, Grünland, Wasserfläche, groß 10.084 qm

Bestandsverzeichnis Nr. 14 (bisher Nr. 5)

Flur 5, Flurstück 274, Grünland, groß 4.405 qm

Bestandsverzeichnis Nr. 17 (bisher Nr. 6)

Flur 5, Flurstück 498, Ackerland, groß 7.461 qm

Bestandsverzeichnis Nr. 21 (bisher Nr. 7)

Flur 12, Flurstück 65, Forsten und Holzungen, groß 13.918 qm

Bestandsverzeichnis Nr. 20 (bisher Nr. 3)

Flur 12, Flurstück 61/1, Forsten und Holzungen groß 19.916 qm

Bestandsverzeichnis Nr. 16 (bisher Nr. 4)

Flur 5, Flurstück 496, Ackerland, groß 3.726 qm

Bestandsverzeichnis Nr. 18 (bisher Nr. 8)

Flur 5, Flurstück 520/3, Ackerland, groß 6.167 qm

Bestandsverzeichnis Nr. 12 (bisher Nr. 9)

Flur 1, Flurstück 182, Grünland, Forsten und Holzungen, groß 15.370 qm

Bestandsverzeichnis Nr. 15 (bisher Nr. 10)

Flur 5, Flurstück 238, Grünland, groß 12.130 qm

Bestandsverzeichnis Nr. 19 (bisher Nr. 11)

Flur 5, Flurstück 497, Ackerland, groß 7.446 qm

versteigert werden.

Hinweis:

Gemäß § 69 Absatz 1 ZVG n. F. ist die Leistung der Sicherheit durch Barzahlung ausgeschlossen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.08.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Bestandsverzeichnis Nr. 13 (bisher Nr. 1)	
Flurstück 69	2.790,00 EUR
Bestandsverzeichnis Nr. 14 (bisher Nr. 5)	
Flurstück 274	1.230,00 EUR
Bestandsverzeichnis Nr. 17 (bisher Nr. 6)	
Flurstück 498	2.240,00 EUR
Bestandsverzeichnis Nr. 21 (bisher Nr. 7)	
Flurstück 65	7.790,00 EUR
Bestandsverzeichnis Nr. 20 (bisher Nr. 3)	
Flurstück 61/1	11.400,00 EUR
Bestandsverzeichnis Nr. 16 (bisher Nr. 4)	
Flurstück 496	1.120,00 EUR
Bestandsverzeichnis Nr. 18 (bisher Nr. 8)	
Flurstück 520/3	1.850,00 EUR
Bestandsverzeichnis Nr. 12 (bisher Nr. 9)	
Flurstück 182	4.640,00 EUR
Bestandsverzeichnis Nr. 15 (bisher Nr. 10)	
Flurstück 238	3.400,00 EUR
Bestandsverzeichnis Nr. 19 (bisher Nr. 11)	
Flurstück 497	2.230,00 EUR.
AZ: 52 K 19/11	

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 8. Mai 2012, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Altes Lager Blatt 328** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Gemarkung Altes Lager, Flur 2, Flurstück 104/1, Gebäude- und Freifläche, Sport- und Erholungsfläche, Größe 8.608 m²,
- lfd. Nr. 2, Gemarkung Altes Lager, Flur 2, Flurstück 105, Sport- und Erholungsfläche, Holzung, Größe 3.013 m²,
- lfd. Nr. 3, Gemarkung Altes Lager, Flur 2, Flurstück 106, Größe 3.348 m²
- versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 438.002,00 EUR festgesetzt worden.

Es entfallen auf: Flurstück 104/1	438.000,00 EUR
Flurstück 105	1,00 EUR
Flurstück 106	1,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 07.10.2010 eingetragen worden.

Das Versteigerungsobjekt befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Altes Lager, Am Sportplatz 5. Es ist bebaut mit einem Verkaufs- und Lagergebäude (Flurstück 104/1). Bei Flurstück 105 und 106 ist eine Munitionsbelastung nicht ausgeschlossen. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 241/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 10. Mai 2012, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde

I. das im Grundbuch von **Zernsdorf Blatt 237** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 3, Gemarkung Zernsdorf, Flur 2, Flurstück 455, 1.280 m² und

II. das im Grundbuch von **Zernsdorf Blatt 263** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Zernsdorf, Flur 2, Flurstück 454, 1.132 m² versteigert werden.

Die unbebauten Grundstücke sind Alte Trift (vor Nr. 28) und Bergstraße 27 gelegen. Aufgrund des Kiefernbestandes ist eine Bebaubarkeit erst nach Waldumwandlung möglich. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher jeweils am 19.01.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

für Flurstück 454 (Zernsdorf Blatt 263) auf 24.338,00 EUR und Flurstück 455 (Zernsdorf Blatt 237) auf 27.520,00 EUR.

Im Termin am 19.03.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte (bei Flurstück 455); 7/10 (bei Flurstück 454) des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 331/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 10. Mai 2012, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Blönsdorf Blatt 290** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Gemarkung Blönsdorf Flur 2, Flurstück 74/2, Dorfstr. 41 A, 657 m²,
- lfd. Nr. 2, Gemarkung Blönsdorf Flur 2, Flurstück 74/3, 22 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 45.000,00 EUR festgesetzt worden.

Eine wertmäßige Differenzierung der beiden Flurstücke entfällt, da das Flurstück 74/3 keine Eigenschaften der Eigenständigkeit besitzt.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 07.07.2006 eingetragen worden.

Wohn- und Geschäftshaus mit Lagergebäude, geschätztes Baujahr 1960, laut Gutachten ist die Vermietbarkeit aufgrund des

Zustands nur stark eingeschränkt möglich. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 26.05.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
AZ: 17 K 161/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 10. Mai 2012, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Dabendorf Blatt 1694** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dabendorf, Flur 4, Flurstück 392, Kastanienallee 19 a, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Größe 362 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 84.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 26.10.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15806 Zossen OT Dabendorf, Kastanienallee 19 a. Es ist bebaut mit einem Wohnhaus als Doppelhaushälfte. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 222/09

Zwangsversteigerung 3. Termin

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 22. Juni 2012, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 1713** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Luckenwalde, Flur 5, Flurstück 162, Gebäude- und Freifläche, Poststr. 38, Größe 867 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 144.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 12.10.2010 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14943 Luckenwalde, Poststraße 38. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus, Bj. ca. 1884, Teilsanierung ab ca. 1998, 2007/2008, voll unterkellert, ausgebaut Dachgeschoss. Weiterhin befinden sich auf dem Grundstück ein ehemaliges Bürogebäude, Garagen u. a. Nebengebäude. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 07.10.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 227/10

Amtsgericht Neuruppin

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 9. Mai 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, der im Grundbuch von **Neuruppin Blatt 6990** eingetragene 1/4 Anteil an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
4	Neuruppin	24	1911	Gebäude- und Freifläche - Handel und Dienstleistungen -, An der Arthur-Becker-Straße	423 m ²

laut Gutachter: ein viertel Miteigentumsanteil an dem Grundstück in 16816 Neuruppin, Artur-Becker-Straße 10, überbaut (ca. 140 m²) mit einer freistehenden massiv errichteten ehemaligen Wohngebietsgaststätte (Bj. ca. 1970)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.06.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 3.600,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 177/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 9. Mai 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Gadow Blatt 641** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Gadow	9	45	Gebäude- und Freifläche Ackerland, Einfamilienhaus, Friedrichsgüterstr. 6	2.850 m ²

gemäß Gutachten: bebaut mit einer Siedlungshaushälfte (Baujahr um 1900) und Nebengelass in 16909 Gadow, Friedrichsgüter Straße 6,

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.06.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 29.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 172/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 9. Mai 2012, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Wittenberge Blatt 4974** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Wittenberge	14	35	Gebäude- und Gebäude-nebenfläche, Perleberger Str. 148	600 m ²

gemäß Gutachten: bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus (Baujahr ca. 1900) in 19322 Wittenberge, Perleberger Straße 148,

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.07.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 50.350,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 212/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 10. Mai 2012, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Leegebruch Blatt 3369, 4140, 4142, 4143, 4146, 4147, 4148, 4154** eingetragenen Grundstücke

Leegebruch Blatt 3369

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Leegebruch	5	1072/16	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, ungenutzt, Am Wiesenweg 97 - 115 und 118	4.102 m ²

Leegebruch Blatt 4140

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Leegebruch	5	1072/41	Gebäude- und Freifläche, Am Wiesenweg	16.525 m ²

Leegebruch Blatt 4142

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Leegebruch	5	1072/43	Gebäude- und Freifläche An der Eichenallee	5.168 m ²

Leegebruch Blatt 4143

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Leegebruch	5	1073/12	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, ungenutzt, An der Eichenallee	1.577 m ²

Leegebruch Blatt 4146

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Leegebruch	5	1072/29	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, ungenutzt, Am Wiesenweg	685 m ²

Leegebruch Blatt 4147

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Leegebruch	5	1072/46	Verkehrsfläche, Am Wiesenweg	875 m ²

Leegebruch Blatt 4148

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Leegebruch	5	1072/47	Verkehrsfläche, Am Wiesenweg	727 m ²

Leegebruch Blatt 4154

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
4	Leegebruch	5	1229	Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Fohlenweide	502 m ²
4	Leegebruch	5	1230	Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Fohlenweide	479 m ²
4	Leegebruch	5	1231	Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Fohlenweide	479 m ²
4	Leegebruch	5	1232	Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Fohlenweide	479 m ²
4	Leegebruch	5	1233	Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Fohlenweide	418 m ²
4	Leegebruch	5	1234	Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Fohlenweide	424 m ²
4	Leegebruch	5	1235	Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Fohlenweide	405 m ²
4	Leegebruch	5	1236	Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Fohlenweide	531 m ²
4	Leegebruch	5	1237	Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Fohlenweide	556 m ²
4	Leegebruch	5	1238	Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Fohlenweide	458 m ²

laut Gutachten unbebaute Grundstücke, gelegen im Wohngebiet „Fohlenweide“ in 16767 Leegebruch

versteigert werden.

Die Versteigerungsvermerke sind in die genannten Grundbuchblätter am 27.04.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt für das Versteigerungsobjekt

Leegebruch Blatt 3369 (Flst. 1072/16) auf	196.000,00 EUR
Leegebruch Blatt 4140 (Flst. 1072/41) auf	596.000,00 EUR
Leegebruch Blatt 4142 (Flst. 1072/43) auf	263.000,00 EUR
Leegebruch Blatt 4143 (Flst. 1073/12) auf	60.000,00 EUR
Leegebruch Blatt 4146 (Flst. 1072/29) auf	7.000,00 EUR
Leegebruch Blatt 4147 (Flst. 1072/46) auf	33.000,00 EUR
Leegebruch Blatt 4148 (Flst. 1072/47) auf	32.000,00 EUR

Leegebruch Blatt 4154 (Flst. 1229 bis 1238)
auf 248.000,00 EUR,
insgesamt auf 1.435.000,00 EUR.

Ansprechpartner: Kreditinstitut, Tel. 069/710 421-989
(AZ: 4003617/11)
Geschäfts-Nr.: 7 K 113/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am
Mittwoch, 16. Mai 2012, 9:00 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Schmachtenhagen Blatt 451** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Schmachtenhagen	2	229	Gebäude- und Freifläche, Lehnitzer Straße 17 B	888 m ²

laut Gutachter: Grundstück in 16515 Oranienburg, OT Schmachtenhagen, Lehnitzer Straße 17 B, bebaut mit einem Zweifamilienwohnhaus (2-geschossig, ausgebauten Dachgeschoss, Bj. ca. 2000) versteigert werden.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.05.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert einschließlich Zubehör wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 174.000,00 EUR. Der Wert des Zubehörs wurde daneben auf 1.000,00 EUR festgesetzt.
Geschäfts-Nr.: 7 K 127/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am
Mittwoch, 16. Mai 2012, 10:30 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Lübbenow Blatt 241** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1		1	4/2	Gebäude- und Freifläche Dorfstr. 26	431 m ²

laut Gutachter: Grundstück in 17337 Uckerland, OT Lübbenow, Dorfstraße 26, bebaut mit einem Einfamilien-Reihenendhaus (Bj. ca. 1923) mit Anbau (Bj. ca. 1978) versteigert werden.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.03.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 40.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 7 K 67/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am
Mittwoch, 23. Mai 2012, 9:00 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Lenzen Blatt 2044** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Lenzen	11	362/11	Gebäude- und Freifläche, Mühlenweg 19	1.597 m ²
4/	Grunddienstbarkeit (Wegerecht) an dem Grundstück zu 3 Lenzen Flur 11 Flurstück 362/1, eingetragen im Grundbuch von Lenzen Blatt 2058 in Abt. II Nr. 1				
5/	Grunddienstbarkeit (Leitungsrecht) an dem Grundstück zu 3 Lenzen Flur 11 Flurstück 362/1, eingetragen im Grundbuch von Lenzen Blatt 2058 in Abt. II Nr. 2				

gemäß Gutachten: bebaut mit einem Wohnhaus (Baujahr 1996) und einem Carport (Baujahr 1996) in 19309 Lenzen, Mühlenweg 19, versteigert werden.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.08.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 212.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 7 K 251/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am
Mittwoch, 23. Mai 2012, 10:30 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Bergfelde Blatt 3162** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	15.811/100.000 Bergfelde	2	995/129	Miteigentumsanteil an dem Grundstück Verkehrsfläche, Straße Friedrichsauer Ring	1 m ²
			995/130	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Dorotheenstr. 1	361 m ²

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss nebst Keller im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2. Das Miteigentumsanteil ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 3161 bis 3166 (ausgenommen dieses Grundbuchblatt).
Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter.
Ausnahmen:
Erstveräußerung, Veräußerung an Ehegatten, an Abkömmlinge, Erwerb durch Realgläubiger.
Sondernutzungsrechte an dem Stellplatz P 53/54-8 und der Terrasse Nr. 2 sind vereinbart.
Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 22. November 1993 / 26. August 1996 (UR. Nr. 3481/93 / 1955/96 Notar Dr. Betzler in Wiesbaden); übertragen aus Blatt 2417; eingetragen am 6. November 1996

laut Gutachter: Eigentumswohnung in einem 3-geschossigen Doppelhaus (6 WE, Bj. 1996) in 16562 Bergfelde, Dorotheenstraße 1, gelegen im EG rechts, Wfl. ca. 53,73 m², Nutzfläche Keller ca. 8,81 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.09.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert einschließlich Zubehör wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 70.000,00 EUR. Der Wert des Zubehörs wurde daneben auf 300,00 EUR festgesetzt.

Geschäfts-Nr.: 7 K 256/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 29. Mai 2012, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Neustadt (Dosse) Blatt 749** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Neustadt	17	18	Gebäude- und Freifläche	745 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das mit einem unsanierten Einfamilienhaus und Nebengebäuden bebaute Grundstück in 16845 Neustadt (Dosse), Am Koppelberg 2.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.06.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 15.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 168/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 5. Juni 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Kremmen Blatt 3492** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Kremmen	19	162	Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Wiesenring 3	451 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das mit einem nicht unterkellerten Einfamilienhaus (Bj. 1999, Wfl. ca. 128 m²) bebaute Grundstück in 16766 Kremmen, Wiesenring 3.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.06.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 145.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 175/11

Amtsgericht Potsdam

Zwangsversteigerung zum Zweck der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Zwangsversteigerung zum Zweck der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Donnerstag, 3. Mai 2012, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), die im Grundbuch von **Potsdam Blatt 309** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 5, Flur 2, Flurstück 1046, Verkehrsfläche Berliner Straße, 117 m² groß,
Flurstück 1047, Gebäude- und Freifläche Berliner Straße, 1.259 m² groß,
lfd. Nr. 6, Flur 2, Flurstück 1048, Gebäude- und Freifläche Berliner Straße, 1.181 m² groß,
Flurstück 1049, Verkehrsfläche Berliner Straße, 130 m² groß,
Flurstück 1050, Erholungsfläche Böcklinstraße, 20 m² groß,
lfd. Nr. 7, Flur 2, Flurstück 323, Erholungsfläche Böcklinstraße, 1.173 m² groß,
lfd. Nr. 8, Flur 2, Flurstück 325, Erholungsfläche Böcklinstraße, 1.157 m² groß

versteigert werden.

Es handelt sich um Baugrundstücke im reinen Wohngebiet zur Bebauung mit Stadtvillen (Flurstücke 1047, 1048, 1049), Verkehrsflächen (Flurstücke 1046, 1050) sowie Grünflächen mit der Nutzungsfestsetzung als Dauerkleingärten (Flurstücke 323, 325). Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 15.04.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 984.000 EUR.

Hierbei entfallen auf:

- lfd. Nr. 5 = 501.000 EUR
lfd. Nr. 6 = 457.000 EUR
lfd. Nrn. 7 und 8 = jeweils 13.000 EUR.
AZ: 2 K 86/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 8. Mai 2012, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Brieselang Blatt 4835** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1: 1/8 Miteigentumsanteil am Grundstück
Flur 1, Flurstück 784, Gebäude- und Freifläche, Fichtestraße 122 A - H, gr. 2.800 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 2 gekennzeichneten Räumen. Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

versteigert werden.

Es handelt sich um eine Doppelhaushälfte mit Carport, Baujahr ca. 1999. Im Erdgeschoss befinden sich Flur, Küche, Wohn-/Esszimmer, Zimmer (mit Leichtbauwand, entfernbar), Hauswirtschaftsraum und Toilette. Im Dachgeschoss befinden sich Flur, Bad/WC, 3 Zimmer (davon 1 mit Leichtbauwand, entfernbar). Die Wohnfläche beträgt ca. 85 m². Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 15.04.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 120.000,00 EUR.
AZ: 2 K 371/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Montag, 14. Mai 2012, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Wohnungsgrundbuch von **Potsdam Blatt 16804** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, bestehend aus 43,99/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Flur 1, Flurstück 485,
Gebäude- und Freifläche, Nedlitzer Straße 8 B, 8 C, 8 D, 8 E, groß: 1.777 m²,

Flur 1, Flurstück 489,
Landwirtschaftsfläche, Nedlitzer Straße, groß: 803 m²,
Flur 1, Flurstück 725,

Verkehrsfläche, Bruno-Taut-Straße, groß: 117 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 7 laut Aufteilungsplan; es sind Sondernutzungsrechte an Kfz-Stellplätzen vereinbart, hier ist der Kfz-Stellplatz J zugeordnet, und

das im Wohnungsgrundbuch von **Potsdam Blatt 16811** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, bestehend aus 44,07/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Flur 1, Flurstück 485,
Gebäude- und Freifläche, Nedlitzer Straße 8 B, 8 C, 8 D, 8 E, groß: 1.777 m²,

Flur 1, Flurstück 489,
Landwirtschaftsfläche, Nedlitzer Straße, groß: 803 m²,
Flur 1, Flurstück 725,

Verkehrsfläche, Bruno-Taut-Straße, groß: 117 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 14 laut Aufteilungsplan; es sind Sondernutzungsrechte an Kfz-Stellplätzen vereinbart, hier ist der Kfz-Stellplatz K zugeordnet,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 169.000,00 EUR festgesetzt worden. Es entfallen auf die Wohnung Nr. 7 (Potsdam Blatt 16804): 85.000,00 EUR und auf die Wohnung Nr. 14 (Potsdam Blatt 16811): 84.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist jeweils am 18. August 2011 eingetragen worden.

Die vermietete Eigentumswohnung Nr. 7 (Potsdam Blatt 16804)

liegt im Dachgeschoss des Hauses Nedlitzer Straße 8 E und hat eine Größe von ca. 68 m² (Kaltmiete ca. 498,00 EUR).

Die vermietete Eigentumswohnung Nr. 14 (Potsdam Blatt 16811) liegt im Dachgeschoss des Hauses Nedlitzer Straße 8 D und hat eine Größe von ca. 69 m² (Kaltmiete ca. 499,00 EUR).

AZ: 2 K 238/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 15. Mai 2012, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Drewitz Blatt 4863** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Drewitz, Flur 6, Flurstück 499, Gebäude- und Freifläche, Kohlhasenbrücker Straße 13 A, Größe: 609 m²

versteigert werden.

Auf dem Grundstück befindet sich ein eingeschossiges, teilunterkellertes Einfamilienhaus in Fertigteil-Bauweise mit Einliegerwohnung und ausgebautem Dachgeschoss mit einer Wfl. von ca. 158 m², Baujahr 2006.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 27.06.2011 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 326.000,00 EUR.

AZ: 2 K 201/11

Zwangsversteigerung

(Neu wegen Änderung des Bestandsverzeichnisses)

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 15. Mai 2012, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Saarmund Blatt 1413** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Saarmund, Flur 1, Flurstück 616, Gebäude- und Freifläche, Nuthestr. 1, 2, groß: 1.459 m²

Flurstück 619, Gebäude- und Freifläche, Weinbergstraße, groß: 2.499 m²

Flurstück 707, Gebäude- und Freifläche, Zum Mittelbusch 35, groß: 1.284 m²

Flurstück 708, Gebäude- und Freifläche, Nuthestr. 44, groß: 929 m²

Flurstück 709, Gebäude- und Freifläche, Weinbergstr. 46, groß: 1.109 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem Komplex aus Wohn- und Geschäftshäusern (Wohnungen, Läden, Büro, Praxis) und einem Gebäude mit Supermarkt bebaut. Die Wohnfläche beträgt etwa 3.298 m². Die Nutzflächen der Gewerbeeinheiten betragen etwa 1.272 m². Die Nutzfläche der Gewerbefläche Supermarkt beträgt etwa 653 m².

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 28.10.2008 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf insgesamt 4.100.000,00 EUR.

AZ: 2 K 413/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 16. Mai 2012, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Alt Bork Blatt 246** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Alt-Bork, Flur 3, Flurstück 112/11, Gebäude- und Freifläche, Gewerbegebiet, groß: 10.000 m²,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 604.000,00 EUR festgesetzt worden.

Davon entfallen 4.000,00 EUR (je 2.000,00 EUR) auf die als Zubehör mitzuversteigernden Küchen im Erd- und Dachgeschoss des Bürogebäudes.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 11. Mai 2011 eingetragen worden.

Das Grundstück hat die postalischen Bezeichnung: Zielitzstraße 3, 14822 Linthe, OT Alt Bork. Es ist mit einem Bürogebäude (Bj. ca. 1993, Nfl. EG ca. 288 m², Wfl. DG ca. 174 m²) und einer Gewerbehalle (Bj. ca. 1993, Nfl. Halle ca. 1.581 m², Nfl. Räume ca. 438 m²) bebaut.

AZ: 2 K 145/11

Teilungsversteigerung

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Montag, 21. Mai 2012, 9:00 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Stücken Blatt 850** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Stücken, Flur 4, Flurstück 224/6, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Am Weinberg, Größe: 547 m²,

versteigert werden.

Das Grundstück Am Weinberg 2 in 14552 Michendorf Ortsteil Stücken ist mit einer Doppelhaushälfte (Baujahr laut Unterlagen ca. 1993; etwa 97 m² Wohn- und 69 m² Nutzfläche; eigen genutzt) und einem Gartengerätehaus bebaut. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG auf 140.000,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 08.11.2011 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 340/11

Zwangsversteigerung/keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 21. Mai 2012, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Wohnungsbuch von **Brandenburg Blatt 16815** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 828/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Brandenburg, Flur 27, Flurstück 16, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Neuendorfer Str. 88 b, groß 663 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an sämtlichen Räumen der im 3. Obergeschoss - hinteres Treppenhaus - belegenen Wohnung nebst Kellerraum im Aufteilungsplan allesamt jeweils mit der Nr. 15 bezeichnet,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 74.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 9. Juni 2011 eingetragen worden.

Die Eigentumswohnung in dem ca. 1915 erbauten Mehrfamilienwohnhaus (Sanierung ca. 1990) hat eine Wfl. von ca. 107 m².

Im Termin am 23. Januar 2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Verkehrswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 178/11

Zwangsversteigerung - ohne Grenzen

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 23. Mai 2012, 9:00 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Nauen Blatt 3096** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: Gemarkung Nauen, Flur 10, Flurstück 211, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Am Bogen 2, groß: 1.065 m²

versteigert werden.

Das Grundstück Am Bogen 2 in 14641 Nauen ist mit einer Doppelhaushälfte (Ursprungsbaujahre: ca. 1936, 1975, 1981; mehrere Aus- und Anbauten mit Teilmodernisierungen; Baumängel und -schäden, Unterhaltungsrückstau; etwa 102 m² Wohnfläche; eigen genutzt) und Nebengebäuden bebaut. Die Einbauküche wird nicht mitversteigert. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG auf 89.000,00 EUR festgesetzt.

Am 13.02.2012 wurde der Zuschlag versagt, weil das Meistgebot nicht 5/10 des Verkehrswertes erreicht hatte.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19.05.2011 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 50/11

Zwangsversteigerung ohne 5/10 und 7/10 Grenze

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 24. Mai 2012, 12:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Warchau Blatt 199**

eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Flur 11, Flurstück 76, Gebäude- und Freifläche, Gollwitzer Dorfstraße 23, Größe: 408 m²

und die im Grundbuch von **Warchau Blatt 381** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 11, Flurstück 36, Landwirtschaftsfläche, Gollwitzer Dorfstraße, Größe: 573 m²

lfd. Nr. 2, Flur 11, Flurstück 77, Gebäude- und Freifläche, Gollwitzer Dorfstraße 23, Größe 273 m²

versteigert werden.

Die Objekte sind laut Gutachten mit einem Einfamilienhaus bebaut, bestehend aus einem Alt- und einem Neubau, welche eine wirtschaftliche Einheit bilden. Weiterhin befindet sich ein Bungalow auf dem Objekt. Postalische Anschrift: Gollwitzer Dorfstraße 23, 14789 Rosenau OT Gollwitz.

Die Versteigerungsvermerke wurden am 28.01.2008/26.02.2009 in die genannten Grundbücher eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 32.000,00 EUR.

Es entfällt

auf Flurstück 76 ein Betrag von 4.000,00 EUR,

auf Flurstück 36 ein Betrag von 1.000,00 EUR und

auf Flurstück 77 ein Betrag von 27.000,00 EUR.

Im Termin am 19.01.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 521/07

Zwangsversteigerung ohne 5/10 und 7/10 Grenze

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 29. Mai 2012, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im

A. Wohnungsgrundbuch von **Brandenburg Blatt 20382** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 103/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 24, Flurstück 7, Gebäude- und Freifläche, Wredowstraße 16, groß: 228 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss rechts, Nr. 1 des Aufteilungsplanes, mit Keller Nr. 4 des Aufteilungsplanes

B. Wohnungsgrundbuch von **Brandenburg Blatt 20383** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 103/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 24, Flurstück 7, Gebäude- und Freifläche, Wredowstraße 16, groß: 228 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss links, Nr. 2 des Aufteilungsplanes, mit Keller Nr. 2 des Aufteilungsplanes

C. Wohnungsgrundbuch von **Brandenburg Blatt 20384** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 239/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 24, Flurstück 7, Gebäude- und Freifläche, Wredowstraße 16, groß: 228 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im ersten Obergeschoss, Nr. 3 des Aufteilungsplanes, mit Keller Nr. 1 des Aufteilungsplanes

D. Wohnungsgrundbuch von **Brandenburg Blatt 20385** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 239/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 24, Flurstück 7, Gebäude- und Freifläche, Wredowstraße 16, groß: 228 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im zweiten Obergeschoss, Nr. 4 des Aufteilungsplanes, mit Keller Nr. 5 des Aufteilungsplanes

E. Wohnungsgrundbuch von **Brandenburg Blatt 20386** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 316/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 24, Flurstück 7, Gebäude- und Freifläche, Wredowstraße 16, groß: 228 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss, Nr. 5 des Aufteilungsplanes, mit Keller Nr. 8 des Aufteilungsplanes sowie den Abstellräumen Nr. 1 und 2 im Spitzboden

versteigert werden.

Die je leer stehenden sanierungsbedürftigen Wohnungen befinden sich in einem 3-geschossigen, unterkellerten Mehrfamilienhaus mit 5 Eigentumswohnungen, Baujahr 1900, EG rechts mit einer Wohnfläche von 34,30 m², EG links mit einer Wohnfläche von 34,39 m², 1. OG mit einer Wohnfläche von 83,91 m², 2. OG mit einer Wohnfläche von 84,10 m², DG + Spitzboden mit einer Wohnfläche von 87,26 m².

Der Versteigerungsvermerk wurde am 07.07.2010 bzgl. Brandenburg Blatt 20382, 20383, 20386 bzw. am 08.07.2010 bzgl. Brandenburg Blatt 20384, 20385 in das jeweils genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt

auf 9.500,00 EUR (Brandenburg Blatt 20382)

Der Verkehrswert wurde festgesetzt

auf 9.000,00 EUR (Brandenburg Blatt 20383)

Der Verkehrswert wurde festgesetzt

auf 24.000,00 EUR (Brandenburg Blatt 20384)

Der Verkehrswert wurde festgesetzt

auf 25.000,00 EUR (Brandenburg Blatt 20385)

Der Verkehrswert wurde festgesetzt

auf 12.500,00 EUR (Brandenburg Blatt 20386)

Im Termin am 31.01.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 201/10

Zwangsversteigerung ohne 5/10 und 7/10 Grenze

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 5. Juni 2012, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1

a) das im Grundbuch von **Drewitz Blatt 925** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: Flur 7, Flurstück 244, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Katharinastraße 4, groß: 890 m²

b) das im Grundbuch von **Drewitz Blatt 2482** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2: Gemarkung Drewitz, Flur 7, Flurstück 237/2, Katharinenstr. 4, Gebäude- und Freifläche, Handel und Dienstleistungen, groß: 1.146 m²

c) das im Erbbaugrundbuch von **Drewitz Blatt 4093** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Drewitz Blatt 2482 eingetragene Grundstück: Gemarkung Drewitz, Flur 7, Flurstück 237/2, Katharinenstr. 4, Gebäude- und Freifläche, Handel und Dienstleistungen, groß: 1.146 m² in Abt. II Nr. 1 bis zum 31.12.2058

versteigert werden.

Bei dem im Blatt 925 verzeichneten Objekt handelt es sich um ein Grundstück mit einem Einfamilienhaus mit Erdgeschoss und ausgebautem Dachgeschoss, errichtet um 1938, Modernisierung nach 1992, Wohnfläche 108 m² und einem Garagengebäude, eingeschossig, Baujahr nach 1960 mit ca. 30 m² Größe.

Das im Blatt 2482 eingetragene Grundstück ist mit einem Erbbaurecht belastet mit Funktionsgebäude mit Überbau, Baujahr 1990, Modernisierung nach 1993 und 2000 mit Flachdach über Erdgeschoss als führendem Gewerbebetrieb (Sauna und Gaststätte), Reihengarage und Bauschuppen.

Für das im Blatt 4093 eingetragene Erbbaurecht gilt das zu Blatt 2482 gesagte. Die Trockensauna ist ausgestattet mit Tauchbecken, Ruhe-, Fitness-, Solarraum, Duschen und WC, Umkleide-, Schrank-, Vor- und Technikräume. Die Gaststätte hat 3 Gasträume, 2 Theken, WC, Kamin, Sozial- und Küchenräume. Die Nutzfläche des Funktionsgebäudes beträgt 110 m², die der Gaststätte 210 m².

Der Versteigerungsvermerk wurde am 10.06.2010 in die jeweiligen Grundbücher eingetragen.

Der Verkehrswert wurde für das Objekt, gebucht in
Drewitz Blatt 925 festgesetzt auf 200.000,00 EUR,
für Drewitz Blatt 2482 auf 123.000,00 EUR und
für Drewitz Blatt 4093 auf 240.000,00 EUR.

Im Termin am 09.02.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 184-1/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 7. Juni 2012, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Dallgow Blatt 3973** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: Flur 8, Flurstück 754, Gebäude- und Freifläche, Rudolf-Virchow-Straße 24, groß: 477 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem nicht unterkellerten Einfamilienhaus (Baujahr 2007) mit Geräteschuppen bebaut. Die Wohnfläche einschließlich anteilige Terrassenfläche beträgt laut Bauakte etwa 125 m². Laut Auskunft des Landkreises Havelland wurde die Fertigstellung nicht bescheinigt. Das Objekt ist vermietet.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde im Grundbuch am 29.06.2011 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 188.000,00 EUR.

AZ: 2 K 160/11

Zwangsversteigerung gemäß § 172 ZVG

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 13. Juni 2012, 9:00 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Pernitz Blatt 434** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Pernitz, Flur 3, Flurstück 191, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Brandenburger Straße, Größe: 324 m²,

versteigert werden.

Das Grundstück Brandenburger Straße 22 in 14778 Golzow ist mit einem Büro- und Verwaltungsgebäude (Baujahr ca. 1985, erhebliche Instandhaltungsdefizite; etwa 402 m² Nutzfläche; leer stehend) bebaut. Der im Norden angebrachte Windfang überbaut das Nachbarflurstück 263. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten (eine Innenbesichtigung konnte nicht erfolgen) und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG auf 32.000,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12.04.2011 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 122/11

Amtsgericht Strausberg**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 8. Mai 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Hohenselchow Blatt 450** einge-

tragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Hohenselchow, Flur 10, Flurstück 25, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Nebenstraße 7, Größe 3.823 m²

laut Gutachten: bebaut mit Zweifamilienhaus, eingeschossig, überwiegend nicht ausgebautes DG, überwiegend unterkellert, Bj. ca. 1900, einfache Ausstattung, elektr. Nachtspeicheröfen, insgesamt stark vernachlässigt; Wohnfläche - EG: ca. 163 m²; KG nicht nutzbar; EG - Wohnung rechts: Flur, Abstellraum, Kü., Bad, 2 Wohnräume; Wohnung links: Windfang, Flur, Kü., Bad, 4 Wohnräume; weiterhin bebaut mit Nebengebäude (massiver Schuppen)

Lage: 16306 Hohenselchow-Groß Pinnow, Nebenstr. 7 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.09.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 46.600,00 EUR.

AZ: 3 K 392/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 8. Mai 2012, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Schönwalde Blatt 1290** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 167,77/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Schönwalde, Flur 12, Flurstück 388/3 und 388/8, Wasserfläche, sonstige Fläche, Größe 5.557 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 40 des Aufteilungsplanes.

lfd. Nr. 2 zu 1, Grunddienstbarkeit (Straßenbenutzungs- und Leitungsrecht an den Grundstücken Schönwalde Flur 12 Flurstücke: 388/12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23 - eingetragen in Schönwalde Blätter: 1312, 1313, 1314, 1315, 1316, 1317, 1318, 1319, 1320, 1321, 1322, 1323

laut Gutachten: 3-Raum-Wohnung mit innen liegender Küche, Bad und Flur (ebenfalls jeweils innen liegend) 2 Balkone und 1 Abstellraum im KG, in ca. 1995 erbautem Mahrfamilienhaus; vermietet, Wohnfläche ca. 76 m²

Lage: 16348 Wandlitz OT Schönwalde, Bahnhofspassage 2 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.09.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 56.600,00 EUR.

AZ: 3 K 287/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 14. Juni 2012, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im

Saal 2, das im Grundbuch von **Lichtenow Blatt 4** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Lichtenow, Flur 2, Flurstück 79, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 83, Größe 415 m²

Flurstück 68, Erholungsfläche, Rehfelder Weg, Größe 360 m²

laut Gutachten:

Flst. 79: Gartenland

Flst. 68: bebaut mit einer Doppelhaushälfte, Baujahr unbekannt (vermutlich vor 1900) Wohnfläche ca. 100 m², niedrige Raumhöhe, teilunterkellert, Garage, kein wesentlicher Instandhaltungs- und Reparaturrückstau

Lage: 15345 Lichtenow, Dorfstraße 83

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.11.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 83.500,00 EUR.

AZ: 3 K 426/11

Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Donnerstag, 28. Juni 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Tuchen-Klobbicke Blatt 2** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Tuchen, Flur 1, Flurstück 19, Waldfläche, Unland, Größe: 16.250 m²

lfd. Nr. 2, Gemarkung Tuchen, Flur 2, Flurstück 135, Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft Landwirtschaftsfläche, Ackerland Landwirtschaftsfläche, Gartenland, Kirchstr. 18, Größe: 51.404 m²

lfd. Nr. 3, Gemarkung Tuchen, Flur 2, Flurstück 148, Landwirtschaftsfläche, Ackerland, Größe: 9.345 m²

lfd. Nr. 4, Gemarkung Tuchen, Flur 3, Flurstück 21, Waldfläche, Landwirtschaftsfläche, Ackerland, Größe: 101.109 m²

lfd. Nr. 5, Gemarkung Tuchen, Flur 3, Flurstück 33, Waldfläche, Landwirtschaftsfläche, Ackerland, Größe: 62.280 m²

lfd. Nr. 6, Gemarkung Tuchen, Flur 2, Flurstück 154, Waldfläche, Landwirtschaftsfläche, Ackerland, Größe: 60.602 m²

laut Gutachten:

Flste 19, 148, 21, 33, 154 sind unbebaute Landwirtschaftsgrundstücke.

Flst. 19: reines Grünland, Feuchtwiese im Naturschutzgebiet, „Nonnenfließ-Schwärzetal“

Flst. 148, 21, 33, 154: reines Ackerland - westlich von Tuchen an der Kirchstraße, sämtliche Ackerflächen sind verpachtet

Flst. 135: Resthofstelle mit Gartenland und Ackerfläche,

Lage: 16230 Breydin OT Tuchen-Klobbicke, Kirchstraße 18 Grundstück bebaut mit:

Garage Bj. ca. Anfang der 70er Jahre, zzt. vermietet,

Scheune, Baujahr 1912, zzt. ca. 250 m² vermietet,

Hühnerstall, Baujahr ca. Anfang der 70er Jahre,

2-geschossiges Wohnhaus, Baujahr 1924, zzt. ungenutzt, sanierungsbedürftig

Das Flst. 135 besitzt keine eigene verkehrsbedingte Erschließung (Zufahrt muss über Fremdflurstück 130 erfolgen).

Es wird auf die Altlastenrisiken eines Deponiestandortes der abgedeckten ehemaligen Deponie Tuchen im hintersten (westlichen) Bereich auf einer Fläche von ca. 5.000 m² hingewiesen. versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.06.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

Flurstück 19	auf	1.600,00 EUR
Flurstück 135	auf	81.000,00 EUR
Flurstück 148	auf	2.500,00 EUR
Flurstück 21	auf	16.000,00 EUR
Flurstück 33	auf	8.600,00 EUR
Flurstück 154	auf	12.000,00 EUR.

AZ: 3 K 195/10

Insolvenzsachen

Von der elektronischen Veröffentlichung wird abgesehen.

Informationen zu Insolvenzverfahren sind unter dem Justizportal "<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>" abrufbar.

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Erzbistum Berlin, Katholisches Büro Berlin-Brandenburg

Gesetz über die Verwaltung des Kirchenvermögens im Bistum Magdeburg

Abschnitt I. Pfarreien

- § 1 Kirchengvorstand
- § 2 Vermögen der Pfarrei
- § 3 Aufgaben des Kirchengvorstandes
- § 4 Zusammensetzung des Kirchengvorstandes
- § 5 Mitgliederzahl
- § 6 Wahl des Kirchengvorstandes
- § 7 Wahlberechtigung
- § 8 Wählbarkeit
- § 9 Annahme der Wahl und Amtsniederlegung
- § 10 Verlust des Amtes
- § 11 Amtszeit
- § 12 Ehrenamt und Amtspflichten
- § 13 Haftung des Kirchengvorstandes und seiner Mitglieder
- § 14 Einberufung
- § 15 Öffentlichkeit und Einladung
- § 16 Beschlussfähigkeit
- § 17 Befangenheit
- § 18 Sitzungsprotokoll
- § 19 Zusammenarbeit mit dem Pfarrgemeinderat
- § 20 Verbindlichkeit von Willenserklärungen
- § 21 Genehmigung von Beschlüssen und Willenserklärungen
- § 22 Einsichts- und Beanstandungsrecht
- § 23 Eingriffsrechte
- § 24 Geschäftsanweisung und Gebührenordnung
- § 25 Ermächtigungen und Verwaltungsbefugnisse des Bischöflichen Ordinariates

Abschnitt II. Bistum und sonstige kirchliche Rechtsträger

- § 26 Vertretung des Bistums
- § 27 Vertretung sonstiger kirchlicher juristischer Personen

Abschnitt III. Schlussvorschriften

- § 28 Inkrafttreten

Abschnitt I. Pfarreien

§ 1 Kirchengvorstand

Der Kirchengvorstand übernimmt die Aufgaben des Vermögensverwaltungsrates gemäß can. 537 CIC; er vertritt die Pfarrei¹ und verwaltet deren Vermögen.

§ 2 Vermögen der Pfarrei

(1) Zum Vermögen der Pfarrei gehören alle ihre Rechte, Forderungen und Rechtsverhältnisse, die entweder auf Geld gerichtet sind oder einen geldwerten Inhalt haben, insbesondere die in ihrem Eigentum stehenden unbeweglichen und beweglichen Sachen, Rechte, Forderungen und sonstigen Wirtschaftsgüter sowie die Guthaben auf Konten aller Art, ausgenommen die in Ab-

¹ Pfarreien im Bistum Magdeburg sind Kirchengemeinden im Sinne der Verträge des Heiligen Stuhls mit den Ländern Sachsen-Anhalt und Brandenburg und dem Freistaat Sachsen.

satz 2 bezeichneten; ferner Erträge von pfarr- und sonstigen kirchengemeindlichen Veranstaltungen, Sammlungen und Kollekten sowie Spenden und sonstige Gaben für Zwecke der Pfarrei gem. can. 1267 § 1 CIC.

(2) Nicht zum Vermögen der Pfarrei gehören:

1. Gelder aus Sammlungen und Kollekten aufgrund bischöflicher Anordnung gemäß can. 1266 CIC,
2. das Treugut der Geistlichen, das ihnen als Amtsträger von den Gebern für caritative oder seelsorgliche Aufgaben zur freien Verfügung oder für einen bestimmten, außerhalb der Vermögensverwaltung liegenden Zweck überlassen worden ist.

§ 3

Aufgaben des Kirchenvorstandes

(1) Der Kirchenvorstand verwaltet das Kirchenvermögen. Er hat insbesondere

1. den Haushaltsplan festzustellen und nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung für die Mitglieder der Pfarrei öffentlich auszulegen,
2. die Jahresrechnung zu prüfen und deren sachliche und rechnerische Richtigkeit festzustellen,
3. das Vermögensverzeichnis zu führen,
4. den Rendanten oder die Rendantin zu bestellen und abzulösen, sofern dies nicht durch den Diözesanbischof geschieht und zu entlasten.

(2) Der Kirchenvorstand ist verpflichtet, das Bischöfliche Ordinariat unverzüglich zu benachrichtigen bei Beteiligung an

1. Verfahren der Bodenordnung,
2. gerichtlichen Verfahren, die gegen die Pfarrei gerichtet sind.

§ 4

Zusammensetzung des Kirchenvorstandes

(1) Der Kirchenvorstand besteht aus

1. folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
 - dem vom Diözesanbischof mit der Leitung der Pfarrei betrauten Pfarrer als dem Vorsitzenden,
 - den gewählten Kirchenvorstandsmitgliedern,
2. folgenden beratenden, nicht stimmberechtigten Mitgliedern:
 - den in der Pfarrei hauptamtlich tätigen übrigen Priestern und sonstigen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
 - einem/r Vertreter/in des Pfarrgemeinderates.

(2) Der Diözesanbischof kann aus begründetem Anlass abweichend von Absatz 1, Ziffer 1, 1. Anstrich eine/n andere/n Vorsitzende/n des Kirchenvorstandes bestimmen. Er/sie soll dem Kreis der Kirchenvorstandsmitglieder angehören und kann Laie sein.

(3) Nach jeder Wahl wählt der Kirchenvorstand aus dem Kreis seiner gewählten Mitglieder eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n und eine/n Vertreter/in des Kirchenvorstandes im Pfarrgemeinderat. Bei Ausscheiden eines dieser Mitglieder ist eine Nachwahl erforderlich.

(4) Die/der stellvertretende Vorsitzende bereitet gemeinsam mit dem Vorsitzenden die Kirchenvorstandssitzung vor. Beide informieren sich gegenseitig über alle für die Kirchenvorstandsarbeit relevanten Sachverhalte.

(5) Die/der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden darüber hinaus in allen Fällen der Verhinderung. Ist auch der/die stellvertretende Vorsitzende verhindert, übernimmt das an Jahren älteste gewählte Mitglied des Kirchenvorstandes die Vertretung.

§ 5

Mitgliederzahl

Pfarreien mit bis zu 1.000 Katholiken wählen 4 Kirchenvorstandsmitglieder, für je weitere angefangene 1.000 Katholiken werden weitere zwei gewählt, maximal jedoch 10 Mitglieder.

§ 6

Wahl des Kirchenvorstandes

(1) Die Wahl ist frei, gleich, unmittelbar und geheim.

(2) Der Diözesanbischof ordnet die Wahl des Kirchenvorstandes im Rahmen dieses Gesetzes an.

(3) Die näheren Bestimmungen zur Durchführung der Wahl regelt die gemeinsame Wahlordnung für die Wahl des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates.

§ 7

Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Pfarrei, die das 18. Lebensjahr am Wahltag vollendet haben, seit mindestens sechs Monaten in der Pfarrei ihre Hauptwohnung haben und geschäftsfähig im Sinne des Bürgerlichen Rechts sind, sofern nachfolgend nicht anderes bestimmt ist.

(2) Das Wahlrecht ruht für Personen, die aufgrund gerichtlicher Entscheidung oder behördlicher Anordnung in einer Anstalt untergebracht sind.

§ 8

Wählbarkeit

(1) Wählbar ist jede/r Katholik/in, der/die am Tage der Wahl das 21. Lebensjahr vollendet hat, seit mindestens einem Jahr seine Hauptwohnung in der Pfarrei hat und gemäß § 7 wahlberechtigt ist, soweit nachfolgend nicht anderes bestimmt ist.

(2) Nicht wählbar sind

1. Geistliche und Ordensangehörige,
2. bei der Pfarrei beschäftigte Mitarbeiter/innen, mit Ausnahme der geringfügig Beschäftigten,
3. Personen, die mit pastoralen Aufgaben in der Pfarrei oder mit Aufgaben der kirchenaufsichtlichen Genehmigung betraut sind,
4. Personen, denen gemäß § 10 Absatz 2 die Wählbarkeit entzogen wurde,
5. Personen, die infolge gerichtlicher Entscheidung die Wählbarkeit nicht besitzen oder die Fähigkeit verloren haben öffentliche Ämter zu bekleiden,
6. Personen, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen.

(3) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Alle nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten gelten als Ersatzmitglieder.

(4) Bei Wahlen hat jede/r Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mitglieder des Kirchenvorstandes zu wählen sind.

§ 9

Annahme der Wahl und Amtsniederlegung

(1) Die Wahl bedarf der Annahme durch die Gewählten. Wer die Wahl angenommen hat, soll sein Amt vorzeitig nur aus wichtigem Grund niederlegen.

(2) Die Namen aller gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie ihre Funktionen im Kirchenvorstand sind dem Bischöflichen Ordinariat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dasselbe gilt für personelle Veränderungen im Kirchenvorstand.

(3) Tritt der gesamte Kirchenvorstand zurück, ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen. Bis zum Amtsantritt des neu gewählten Kirchenvorstandes bleibt der bisherige Kirchenvorstand im Amt.

(4) Der Diözesanbischof kann einen Verwalter bestellen, der die Rechte und Pflichten des Kirchenvorstandes innehat und für die Durchführung der Neuwahl sorgt. Mit der Bestellung des Verwalters ruhen alle Rechte und Pflichten des bisherigen Kirchenvorstandes.

§ 10

Verlust des Amtes

(1) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes verlieren ihr Amt, wenn sie nicht mehr wählbar sind oder die Wahl für ungültig erklärt ist oder das Wahlergebnis für das betroffene Mitglied nachträglich berichtet werden muss und nach der Berichtigung die auf das betroffene Mitglied entfallende Stimmenzahl für seine Wahl nicht ausgereicht hätte.

(2) Der Diözesanbischof kann ein Mitglied des Kirchenvorstandes aus wichtigem Grunde, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit durch einen schriftlichen, mit Gründen versehenen

Bescheid entlassen und ihm zugleich die Wählbarkeit befristet oder auf Dauer entziehen. Das betroffene Mitglied und der Kirchenvorstand haben ein Recht auf vorherige Anhörung.

§ 11

Amtszeit

(1) Die Amtszeit der gewählten Kirchenvorstandsmitglieder dauert vier Jahre. § 6 Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Die Amtszeit eines in den Kirchenvorstand nachrückenden Ersatzmitgliedes endet mit der Bekanntgabe des neuen Wahlergebnisses.

(3) Wiederwahl ist möglich.

(4) Falls ein Mitglied vorzeitig aus dem Kirchenvorstand ausscheidet, tritt für die Dauer der Amtszeit an seine Stelle das Ersatzmitglied in der Reihenfolge der bei der Wahl erhaltenen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Sind keine Ersatzmitglieder mehr vorhanden oder lehnen die vorhandenen das Amt ab, so wählt der Kirchenvorstand ein Ersatzmitglied aus den nach § 8 wählbaren Mitgliedern der Pfarrei.

§ 12

Ehrenamt und Amtspflichten

(1) Das Amt der gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes ist ein Ehrenamt.

(2) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet, wenn der Kirchenvorstand es beschließt oder wenn die Verschwiegenheit sich aus der Natur der Sache ergibt. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit auch nach ihrem Ausscheiden verpflichtet. Die Verschwiegenheit gilt auch für andere teilnehmende Personen; sie sind vom Vorsitzenden ausdrücklich darauf hinzuweisen.

(3) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind darüber hinaus in den Angelegenheiten gem. § 21 bis zur Erteilung oder Versagung der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 13

Haftung des Kirchenvorstandes und seiner Mitglieder

Die Haftung des Kirchenvorstandes und seiner Mitglieder ist auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten beschränkt.

§ 14

Einberufung

(1) Der Vorsitzende beruft den Kirchenvorstand ein, wenn dies zur ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist. Er hat ihn einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt oder das Bischöfliche Ordinariat die Einberufung fordert.

(2) Entspricht der Vorsitzende dem Einberufungsverlangen gemäß Absatz 1 nicht, kann das Bischöfliche Ordinariat den Kirchenvorstand selbst einberufen und dessen Sitzung durch einen Beauftragten leiten lassen.

§ 15

Öffentlichkeit und Einladung

(1) Die Sitzungen des Kirchenvorstandes sind nicht öffentlich.

(2) Der Kirchenvorstand kann die Anwesenheit von Nichtmitgliedern zur Erörterung bestimmter Tagesordnungspunkte gestatten. Sie müssen vor Beschlussfassung den Sitzungsraum verlassen.

(3) Zu den Sitzungen sind die Mitglieder des Kirchenvorstandes schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung einzuladen. Die schriftliche Einladung kann erfolgen:

- a. postalisch an die Meldeadresse oder
- b. per Fax oder E-Mail, wenn das Mitglied die entsprechenden Kontaktdaten bekannt gegeben und sich mit dieser Form einverstanden erklärt hat.

(4) In Eilfällen kann von der in Absatz 3 vorgeschriebenen Form und Frist abgesehen werden. Der Kirchenvorstand kann in einer so einberufenen Sitzung wirksam jedoch nur dann beschließen, wenn alle seine Mitglieder über den Gegenstand der Beschlussfassung unterrichtet sind und zu Beginn der Sitzung die Eilbedürftigkeit mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden festgestellt wird.

§ 16

Beschlussfähigkeit

(1) Der Kirchenvorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter/in und die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind. Er ist stets beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal durch eine neue schriftliche Einladung zur Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen und auf diese Folge dabei ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Im Fall der Stimmgleichheit entscheidet beim Wählen das Los, sonst gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 17

Befangenheit

(1) Sind Mitglieder von der Beschlussfassung selbst betroffen, so haben sie keine Stimme und dürfen bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Elternteil, der Ehegatte, Kinder, Geschwister oder von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Personen durch die Beschlussfassung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen können.

(2) Über das Vorliegen derartiger Gründe entscheidet der Kir-

chenvorstand. Bei der Entscheidung wirkt die/der Betroffene nicht mit; er ist aber vorher anzuhören.

(3) Gegen diese Entscheidung steht der/dem Betroffenen innerhalb einer Woche Beschwerde beim Generalvikar zu. Dieser entscheidet endgültig. Bis zum Ablauf der Beschwerdefrist oder bei eingelegter Beschwerde bis zur Entscheidung des Generalvikars bleibt ein Beschluss schwebend unwirksam.

§ 18

Sitzungsprotokoll

(1) Beschlüsse des Kirchenvorstandes sind mit einer laufenden Nummer zu versehen und schriftlich unter Angabe des Datums und der Anwesenden festzuhalten. Spätestens am Ende der Sitzung sind die gefassten Beschlüsse vorzulesen und vom Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Kirchenvorstandes zu unterzeichnen. Dabei ist das Amtssiegel beizudrücken. Anschließend ist der Beschluss in einem dafür bestimmten Ordner abzuheften.

(2) Die laufenden Nummern der Beschlüsse sind im Protokoll aufzuführen.

(3) Das Protokoll der Kirchenvorstandssitzung ist allen Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung zuzusenden. Das Protokoll ist vom Kirchenvorstand auf der nächsten Sitzung zu genehmigen. Anschließend ist das Protokoll mit einer laufenden Nummer zu versehen und in einem dafür bestimmten Ordner abzuheften.

(4) Der Kirchenvorstand informiert die Pfarrei in angemessener Form über konkrete Entscheidungen und Beschlüsse.

§ 19

Zusammenarbeit mit dem Pfarrgemeinderat

(1) Kirchenvorstand und Pfarrgemeinderat beraten in grundlegenden Fragen (pastorale Perspektiven, Strukturen, Ressourcen) gemeinsam und stimmen die pastoralen Akzente und Vorhaben miteinander ab.

(2) Der Kirchenvorstand delegiert eines seiner Mitglieder in den Pfarrgemeinderat. Der Pfarrgemeinderat delegiert eines seiner Mitglieder mit beratender Stimme in den Kirchenvorstand.

(3) Vor Beschlüssen, die den Bau, Umbau oder die Gestaltung von Gottesdienst- und Gemeinderäumen betreffen, bei der geplanten Profanierung und Veräußerung von Kirchen und bei der Schaffung, Umstrukturierung und Schließung von Sozialeinrichtungen ist der Pfarrgemeinderat zu hören. Entsprechenden Anträgen an das Bischöfliche Ordinariat ist eine schriftliche Stellungnahme des Pfarrgemeinderates beizufügen.

§ 20

Verbindlichkeit von Willenserklärungen

(1) Willenserklärungen des Kirchenvorstandes verpflichten die

Pfarrei nur, wenn sie der Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in und zwei weitere gewählte Mitglieder des Kirchenvorstandes schriftlich unter Beidrückung des Amtssiegels der Pfarrei abgeben.

(2) Geschäfte der laufenden Verwaltung führt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes oder ein Mitglied aufgrund entsprechender Bevollmächtigung des Kirchenvorstandes.

(3) Für abzugrenzende Arbeitsbereiche können auch Sachausschüsse mit konkret zu beschreibenden Kompetenzen bevollmächtigt werden.

(4) Die Bevollmächtigung hat in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 zu erfolgen. Im Einzelfall können die Bevollmächtigten eine Entscheidung des Kirchenvorstandes herbeiführen oder der Kirchenvorstand sich die Entscheidung vorbehalten.

§ 21

Genehmigung von Beschlüssen und Willenserklärungen

Beschlüsse und Willenserklärungen des Kirchenvorstandes bedürfen zu ihrer Wirksamkeit im kirchlichen und staatlichen Rechtskreis der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, wenn sie einen Gegenstandswert besitzen, der 10.000 € übersteigt. (Bei Zahlungen in Raten bezieht sich die Summe auf den Jahresbetrag.)

In jedem Fall, ohne eine Wertgrenze, bedürfen darüber hinaus folgende Sachverhalte einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung:

1. Alle Rechtsgeschäfte, die im Zusammenhang mit Grundstücken und Gebäuden stehen, einschließlich der Eintragung von Baulasten.
2. Miet-, Pacht- und alle sonstigen auf Gebrauchsüberlassung gerichteten Verträge, soweit sie unbefristet sind oder eine Geltungsdauer von mehr als einem Jahr haben.
3. Eine Entnahme aus den Pflichtbaurücklagen für pastoral genutzte Immobilien.
4. Rechtsgeschäfte über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, insbesondere über die inventarisierten Kunst- und Kulturgegenstände, sowie Veränderungen solcher Gegenstände und die Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen.
5. Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des Kirchenvorstandes, Personen im Sinne von § 17 Absatz 1 und Mitgliedern des Pfarrgemeinderates, sofern für solche Rechtsgeschäfte keine Honorarordnung besteht oder ein Wert von 500,00 € überschritten wird und eine Ausschreibung der Leistung nicht erfolgt ist.
6. Aufnahme und Gewährung von Darlehen, ausgenommen Einlagen bei Kreditinstituten.
7. Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienstverträgen, Geschäftsbesorgungsverträgen sowie Gewährung von einmaligen oder laufenden Prämien oder sonstigen Zuwendungen bei Abschluss oder Beendigung solcher Verträge und Pensionszulagen.
8. Schuldversprechen, Schuldanerkennnis, Ausstellung von Wechseln, und Abtretung von Forderungen. Schulderrlässe, soweit ein Betrag von 500,00 € überschritten wird.
9. Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen, einschließlich Friedhöfen

sowie die vertragliche oder satzungsrechtliche Regelungen ihrer Nutzung.

10. Abschluss von Gesellschafts- und sonstigen Beteiligungsverträgen aller Art sowie der Beitritt zu Vereinen und Verbänden.
11. Errichtung von Stiftungen.
12. Abgabe von Bürgschaften.
13. Die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen und deren Fortführung in einem weiteren Rechtszug.
14. Beschlüsse gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1.

§ 22

Einsichts- und Beanstandungsrecht

Das Bischöfliche Ordinariat kann in die Vermögensverwaltung Einsicht nehmen und rechts- oder sachwidrige Beschlüsse und andere Maßnahmen schriftlich unter Angabe der Gründe beanstanden. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden, bereits getroffene Maßnahmen sind auf Verlangen rückgängig zu machen. Der Kirchenvorstand ist - von Eilfällen abgesehen - vorher zu hören.

§ 23

Eingriffsrechte

(1) Der Diözesanbischof kann aus wichtigem Grunde im Einzelfall Verwaltungsbefugnisse und Vertretungsrechte des Kirchenvorstandes einschränken oder aussetzen und diese selbst wahrnehmen oder einen Dritten mit der Wahrnehmung beauftragen. Einschränkung und Aussetzung sind nach Art und Umfang schriftlich festzulegen. Sie werden mit Zugang beim Vorsitzenden des Kirchenvorstandes wirksam. Der Kirchenvorstand ist - von Eilfällen abgesehen - vorher zu hören.

(2) Weigert sich der Kirchenvorstand, Pflichtleistungen in den Voranschlag aufzunehmen oder festzusetzen, begründete Ansprüche gerichtlich geltend zu machen oder unbegründete abzuwehren, so kann statt seiner das Bischöfliche Ordinariat die erforderlichen Maßnahmen treffen.

(3) Maßnahmen oder Unterlassungen in der Verwaltung des Vermögens der Pfarrei, die für das Kirchenvermögen zu Nachteilen geführt haben oder zu Nachteilen führen können, sind dem Bischöflichen Ordinariat unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Verletzt der Kirchenvorstand wiederholt gröblich seine Pflicht, so kann ihn der Diözesanbischof auflösen; mit der Auflösung wird die Neuwahl angeordnet. Absatz 1 Satz 4 findet entsprechende Anwendung.

(5) Die Rechte des Diözesanbischofs gemäß § 9 Absatz 4 bleiben unberührt.

§ 24

Geschäftsanweisung und Gebührenordnung

(1) Das Bischöfliche Ordinariat kann Anweisungen über die Geschäftsordnung erteilen und Gebühren festsetzen sowie die Pfar-

reien anweisen oder ermächtigen, für ihre Zwecke Gebühren festzusetzen.

(2) Die Geschäftsanweisungen und Gebührenordnungen des Bistums werden im Amtsblatt veröffentlicht. Die Gebührenordnungen der Pfarreien sind in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 25

**Ermächtigungen und Verwaltungsbefugnisse
des Bischöflichen Ordinariates**

Das Bischöfliche Ordinariat nimmt als kirchliche Oberbehörde die Aufsicht über die Pfarreien wahr. Es ist insbesondere ermächtigt zur

1. Prüfung der Voranschläge und der Jahresrechnungen der Pfarreien,
2. Festsetzung der Zuweisungen an die Pfarreien,
3. Verwaltung der Kirchensteuermittel und Zuweisung an die jeweilige Pfarrei,
4. Berechnung und Auszahlung der im Dienst der Pfarrei stehenden Personen für die Pfarreien,
5. Wahrnehmung der steuer- und sozialabgabenrechtlichen Arbeitgeberpflichten für die Pfarreien und
6. zur Wahrnehmung der Aufgaben einer kirchlichen Bauaufsichtsbehörde gegenüber der Pfarrei als Bauherr.

Abschnitt II.

Bistum und sonstige kirchliche Rechtsträger

§ 26

Vertretung des Bistums

Das Bistum und der Bischöfliche Stuhl von Magdeburg werden durch den Diözesanbischof und als dessen Vertreter gemäß

can. 479 CIC durch den Generalvikar, während der Sedisvakanz durch den nach kirchlichem Recht bestimmten Bevollmächtigten, vertreten.

§ 27

Vertretung sonstiger kirchlicher juristischer Personen

(1) Die Vertretung sonstiger kirchlicher Rechtsträger, insbesondere des Kathedralkapitels, sowie der unter Verwaltung kirchlicher Organe stehenden Körperschaften, Anstalten, Stiftungen sowie sonstiger Einrichtungen und Vermögensteile, die nicht zum Vermögen der Pfarreien gehören, richtet sich nach den hierfür geltenden Bestimmungen des allgemeinen oder partikularen Kirchenrechts oder nach den für sie geltenden besonderen Satzungen.

(2) Auf die in Abs. 1 genannten Einrichtungen - mit Ausnahme des Kathedralkapitels - findet § 21 entsprechende Anwendung.

**Abschnitt III.
Schlussvorschriften**

§ 28

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 01.02.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Verwaltung des Kirchenvermögens im Bistum Magdeburg vom 1. Mai 1997, zuletzt geändert durch bischöfliches Dekret vom 01.03.2008, außer Kraft.

gez.

Dr. Gerhard Feige
Bischof

Siegel des Bistums Magdeburg

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein - Garagenverein Potsdam West I e. V. - ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. November 2011 aufgelöst. Die bisherigen Vorstandsmitglieder haben ihr Amt niedergelegt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen bei den Liquidatoren

1. Herrn Manfred Rubin, wohnhaft in 14471 Potsdam, Stormstr. 19 oder
2. Herrn Mathias Gutewort, wohnhaft in 14548 Schwielowsee, OT Caputh, Krughof 50 oder
3. Herrn Guenther Zienert, wohnhaft in 14471 Potsdam, Im Bogen 4

bis zum 22. März 2013 anzumelden.

Der Verein FOTUL e. V., registriert unter VR 1700FF beim Amtsgericht Frankfurt (Oder), ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 4. November 2011 aufgelöst.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 22. März 2013 bei nachstehend aufgeführten Liquidatoren anzumelden:

- Herr Grünke, Bernd-Rainer
Julian-Marchlewski-Ring 83, 16303 Schwedt/Oder
- Herr Schulze, Klaus-Peter
Anne-Frank-Str. 15, 16303 Schwedt/Oder
- Frau Hesse, Uta
Julian-Marchlewski-Ring 69, 16303 Schwedt/Oder
- Frau Lindemann, Sylvia
Heinrich-Heine-Ring 18, 16303 Schwedt/Oder

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.